Crim.
101

<36632735550012

<36632735550012

Bayer. Staatsbibliothek

3
~~6C 1525~~
Črim. 101.

Zufällige Gedanken

über

Die Tortur

vorgetragen

in

einem Gespräche.

1777.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Profectò carnifices animos habemus, qui sustinere posſumus gemitus et lacrymas tanto cum dolore expreſsas hominis, quem nescimus, sitne nocens! quid quòd acerbam et perquàm iniquam Legem sinimus in capita nostra dominari.

Ludovicus Vives in comment. ad Augustin. de Civit. Dei. Lib. 19. cap. 6.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Zufällige

Gedanken

über

Die Tortur.

Ein Gespräche.

A. So hat denn die leidige Neuerungs-Seuche endlich auch unser Vaterland angestekt? die Tortur soll wirklich abgeschafft seyn?

B. Und das könnte Ihnen den Kopf warm machen, wenn es wahr wäre? Ich hätte gedacht, Ihr sonst so gefühlvolles Herz würde vielmehr dieser erwünschlichen Neuerung sobald dieselbe, nach der Hoffnung aller Menschenfreundlichen Patrioten, sich ereignen sollte, lauten Beyfall zu pochen.

A. Das würde es gewiß, wenn die Tortur in der That ein so erschrekliches Gespenste wär, als sie in den verzärtelten Augen unsrer jezigen Welt erscheint. Thut man doch, als wenn die engelreine Unschuld selbst auf die Folter gelegt würde; und gleichwohl sind es durchgehends Bösewichter die ihren begangenen Frevelthaten auch noch jene eines frechen und verstokten Läugnens hinzusetzen.

B. Sie werden aber doch nicht in Abrede stellen wollen, daß auch schon unschuldige Leute gefoltert worden sind? Oldenkop hat keine geringe Anzahl solcher Beyspielen gesammelt?

A. Hat denn auch Oldenkop, jenen Schluß daraus gezogen, den einige Weichlinge von Rechtsgelehrten daraus ziehen wollen?

B. Oldenkop mag daraus geschlossen haben, was er will. Gnug ist, wenn aus den von ihm angeführten Beyspielen allemahl dies folgt daß die Tortur ein höchst gefährliches Verfahren sey.

A. Und dies lehrte uns nicht erst der Oldenkop. Unser Erzvater Ulpian sagte es schon, L. 1. §. 23. D. de quæst., daß die peinliche Frage sehr g e f ä h r l i c h und b e t r ü g l i c h sey. Aber sie wissen ja auch das Resultat dieses Ausspruchs?

B. Welches mir von der Weisheit unsers Ulpians eben keine hohe Gedanken beybringt. Man soll daher der peinlichen Frage weder allemahl, weder niemahls trauen. Ich dächte, es wär ein wenig besser räsoniert gewesen, wenn er gesagt hätte: Weilen die peinliche Frage gefährlich und betrüglich ist, so kann derselben in keinem Falle getraut werden, Wornach denn der Gebrauch derselben als eines nie zuverläßigen und dabey gefährlichen Mittels, von selbst hinweggefallen seyn würde.

A. Allein könnte man nicht auf diese Weise auch die Brauchbarkeit jenes uralten, und so nothwendigen Beweismittels, nehmlich deren Zeugnissen, wegräsonieren, wenn man, Ihrem Beyspiel gemäß, also ergotierte: Was betrüglich ist, dem ist niemahls zu glauben. Dies ist der Ihrige als wahr vorausgesezter Obersatz. Nun aber sind die Zeugnisse betrüglich, denn sie können falsch seyn, und sind es schon oft gewesen; Folglich ist den Zeugnissen niemahls zu glauben. Und sonach müßte denn auch der Gebrauch derenselben wegfallen.

B. Ich weiß, daß die Torturisten sich mit diesem Argument sehr breit machen. Ich muß auch gestehen, daß es meines Wissens

noch von keinem Antitorturisten gründlich aus dem Wege geräumt worden. Ich will es dahero versuchen, Ihnen den himmelweiten Unterschied zwischen den Zeugnissen, und der peinlichen Frage ganz klar vor Augen zu legen

A. Vielleicht wie der Kunstrichter, in dem X. B. 2ten Stück, der A. d. B., welcher das zu Ulm ins Deutsche übersezt, und mit Facultätmäßigen Anmerkungen begleitet herausgekommene Werk des Marchese von Beccaria recensiert, und bey Aufstoßung eben dieser, von dem Verfasser der Anmerkungen gemachter, Vergleichung der Tortur mit den Zeugnissen, die Ursache der Verschiedenheit darinnen gesezt hat, weilen, wenn die Unschuld eines auf Zeugnisse Verurtheilten hintennach entdeckt wird, derselbe losgesprochen (wofern das Urtheil noch nicht vollstrekt ist,) oder sein Schaden ihm ersezt werden kann: dahingegen dem unschuldig gemarterten seine ausgestandene Schmerzen nicht wieder abgenommen werden können.

B. Und was hätten Sie denn allenfalls hieran auszusezen?

A. Weiter nichts, als daß mit dieser Beantwortung das den Antitorturisten (um mich ihres Ausdruks zu bedienen) entgegen gesezte Vergleichungs Argument bey weiten

noch

noch nicht hinfällig gemacht werde, dessen Stärke keineswegs in der Unterstellung, als wenn die Zeugnisse mit der Tortur in einem ganz gleichen Grade der Gefährlichkeit und Schädlichkeit stünden, sondern bloß allein darinnen gegründet ist, daß, gleichwie auch Unschuldige auf Zeugniße sind verdammt worden, und dennoch kein vernünftiger Rechtsgelehrter die Verwerfung dieses Beweismittels sich darum jemahls einfallen ließ; Also auch kein Grund zur Abschaffung der Folter daraus hergenommen werden könne, daß auch schon Unschuldige damit heimgesuchet worden sind. Die von dem Berliner Recensenten, zur Auflösung dieses Arguments, angegebene Ursache der Verschiedenheit läßt den Saz noch ganz aufrecht stehen, daß auch die Zeugnisse gefährlich seyen, und schädlich werden können, wie sie es in der That schon gewesen sind. Ob gleich bisweilen, und in dem gesezten Falle des noch nicht vollstrekten Urtheils, der aus falschen Zeugnissen entstandene Schaden wieder gut gemacht, dem unschuldig gemarterten aber sein ausgestandenes Leiden niemahls wieder abgenommen werden kann. Woraus denn anders nichts, als ein höherer Grad von Gefährlichkeit und Schädlichkeit, in diesem Betracht, der Tortur beygemessen werden mag: Wo ansonsten in dem entgegen gesezten Falle,

wenn nehmlich das Urtheil, bey entdekt werdender Unschuld, schon vollstrekt ist, der durch ein falsches Zeugnis gestiftete Schaden ebenmäßig unersezlich ist. Mithin bleibt es immer ein windschiefes Räsonieren, daß die Tortur deswegen abzuschaffen sey, weilen schon unschuldige Leute damit sind belegt worden.

B. Dem Berliner Recensenten, und vielen andern, das zu Frankfurt am Mayn 1770. erschienene Meteor eines Kritischen Wörterbuchs über juristische Sachen mit dazu genommen, haben sie nun freylich wohl den Rang weit abgelaufen. Denn letzteres sezt gar den ganzen Unterschied nur in dem, daß die Folter, nach ihrer Natur, kein Beweismittel sey. Und sonach vernünftelt der Verfasser des in 4ten Alphabeth, s. 100. befindlichen Artikels ungefehr folgender Gestallt: Ich nehme an daß zween tüchtige Zeugen trügen können; allein daraus folgt nicht, daß der Gebrauch der Zeugnissen abzustellen sey, weilen sie, ihrer Natur nach, ein Beweismittel sind. Dahingegen ist die Folter, ihrer Natur nach, kein Beweismittel, folglich muß dieselbe abgeschafft werden.

A. Wer sollte es glauben, daß Rechtsgelehrte im XVIII. Jahrhundert noch so

seichte

seichte dencken könnten? Aber dies sind die herrliche Früchten der Alamodischen Pansophie. Man will alles wissen, über alles urtheilen, und gaukelt durch alle Fächer der Wissenschaften und Künsten dahin, wie Schmetterlinge über die Blumen. Und was kann da anders draus werden, als Enzyklopädische Wizlinge, unmännliche Kritiker unerträgliche Schwäzer à la Françoise.

B. Wodurch freylich die so steife und unfreundliche Gelahrheit sehr viel verliert, die Menschlichkeit hingegen desto mehr gewinnt. Lassen sie uns aber noch zur Zeit alle Seitenblike ersparen, und unser Gespräche, in anhaltender Beschauung dessen alleinigen Vorwurfs, weiter fort sezen. Es ist also wirklich an dem, daß die Tortur von manchem, der aus Fülle seines guten Herzens darüber räsoniert hat, mit stumpfen und unmächtigen Waffen bestritten worden. Wahr ist es aber auch, und sie selbst werden es mir in der Folge nachgeben müssen, daß die Tortur ein den gesunden Menschen Verstand und das zum Mitleid geschaffene Menschenherz entehrender Mißbrauch sey.

A. Sie versprechen sich viel, und machen mich wirklich sehr lüstern nach dem Erfolg. Indeß müssen Sie mir erst eine hinlängliche Ursache der Verschiedenheit angeben, warum bey der Folter, nicht aber bey den

Zeugnissen von der Betrüglichkeit und Gefährlichkeit auf die Abschaffung ein bündiger Schluß gemacht werden könne?

B. Weilen es moralischer Weise unmöglich ist, daß jene Zeugnisse, die im peinlichen Rechte einen vollständigen Beweis ausmachen, trügen und falsch seyn können. Wohingegen es nicht nur keine moralische Unmöglichkeit, sondern so gut als eine Metaphysische Gewißheit ist, daß durch die Tortur theils Schuldige der verdienten Strafe entgehen, theils Unschuldige nicht verdienten Schmerzen, ja! dem Tode selbst preis gegeben werden können. Die Schuzengel der Folter begehen diesemnach keine kleine Sophisterey, daß Sie die Zeugnisse in ihrem generischen Begriffe (wornach sie freylich nicht untrüglich sind) nehmen und mit der Tortur vergleichen, welche auch in dem Specifischen Sinn eines gesezmäßig angewandten Mittels, die Wahrheit zu erforschen, noch eine betrügliche und gefährliche Sache ist, auch von den Gesezen selbst und allen Auslegern dafür erkläret wird.

A. Wie soll es aber unmöglich seyn, daß Zeugnisse trügen können, da sie in der That schon getrogen haben? Erzählt uns doch die Bibel selbst, im XXI. Kapitel des III. Buchs der Königen, die tragische Geschichte eines Na-

boths, welcher auf die Aussage zweer Zeugen unschuldig verurtheilt, und zu Tode gesteiniget worden.

B. Sezen sie meinetwegen noch hinzu die Geschichte einer Susanna, welcher beynahe ein gleiches Schiksal wiederfahren wär. Finden sich denn hier Beyspiele von Zeugnissen, so die gesezliche Glaubwürdigkeit hatten, und doch falsch waren? Ich bedarf Ihnen, als einem Rechtskundigen, nicht erst weitläuftig vorzusagen, was zu Zeugnissen, worauf der Richter die Verurtheilung des Angeklagten oder Untersuchten bauen kann, sowohl an Seiten der zeugenden Personen, als auch derenselben Aussagen erfodert werde. Prüfen Sie nun diese beyde Bibel Geschichten nach den Regeln, welche die einstimmige Rechtslehre hierunter an Handen giebt; Waren es nicht, wie die Bibel selbst anmerkt, Viri Belial, zween GOtt- und Gewissen-lose Schandbuben, die wider den unschuldigen Naboth zeugten? Etwas ansehnlicher sind zwar die Personen gewesen, welche Susannen des Ehebruchs bezichtigten; denn es waren gar zween Aelteste und Richter des Volks, und vielleicht die ausgelerntesten Heuchler. Allein hatte man sie über die Umstände der That mit erfoderlicher Genauigkeit abgehört; wie nachmahls der junge Da-

niel

niel that, und ihre verleumderische Bosheit noch zu rechter Zeit entdekte? Mithin beweisen diese beyden Beyspiele mehr nicht, als die damahlige höchstbarbarische, und für die Unschuld äusserst gefährliche jüdische Gerichts-Verfassung, wo nicht sobald ein paar Zeugen (wären sie auch die verächtlichsten Auswürflinge vom Pöbel gewesen) dem rechtschaffensten Manne ein todwerthes Verbrechen an Hals logen, als auch schon das dumme und leichtgläubige Volk das Bluturtheil über ihn ausrief, und vollzog. Mein Saz bleibt also unumstößlich wahr, daß Zeugnisse so, wie sie im Rechte einen vollkommenen Beweis schaffen, moralischer Weise unmöglich trügen können, und aus eben diesem Grunde von den Gesezen selbst für eine moralische Gewißheit gehalten werden.

A. Was wollen sie aber mit Ihrer moralischer Unmöglichkeit und Gewißheit sagen?

B. Daß zween würdige Zeugen, eines offenbar redlichen Wandels, die bey der Sache nicht den entferntsten Nuzen oder Schaden haben können, kurz, deren Glaubwürdigkeit nicht der mindeste befugte Einwand im Lichte steht, und die bey allem dem noch die unendlich schwere Rache des Allwissenden, so fern sie die Unwahrheit sagen würden, über ihre Häupter ausdrüklich herausfoderen, daß sag

ich

ich, solche Zeugen dennoch lügen sollen, übersteiget allen vernünftigen Glauben eben so sehr, als daß alle Menschen eingefleischte Teufel seyen; und ist folglich moralischer Weise unmöglich. Nun aber läßt sich von solchen einen vollen Beweis ausmachenden Zeugnissen keine andere Trüglichkeit denken, als jene, daß sie erlogen seyn könnten; Mithin ist auch diese Trüglichkeit selbst moralischer Dinge unmöglich.

A. Der Untersaz Ihrer Schlußrede scheint mir nicht allerdings richtig zu seyn. Die Betrüglichkeit der Zeugnissen schließt sich nicht bloß auf die mögliche Lügenhaftigkeit der Zeugen ein. Denn diese können sich auch irren, können glauben etwas gesehen und gehört zu haben, was sie wirklich nicht gesehen, nicht gehört haben. Die Geister-Seher z. B. sind eben nicht alle Lügner; Es mögen gute ehrliche Leute darunter seyn, in welchen die Kraft, bloße Sinnen-Teuschungen und leere Schattenbilder einer mahlerischen Phantasie von wirklichen Gegenständen zu unterscheiden, durch Vorurtheile erstikt ist. Erinnern sie sich nur dahier jener einheimischen Geschichte wo es von mehr als einem eydlich bestättiget ward, daß ein hölzerner Bildkopf die Augen auf und zu gemacht habe.

B. jezt

B. Jezt sprechen Sie wiederum von der Betrüglichkeit der Zeugnissen überhaupt, und die Rede ist doch nur von jenen Zeugnissen, womit ein vollständiger Beweis geführt werden kann. Sind die Personen der Zeugen und ihre Aussagen, ist die Sache, worüber sie Zeugniß geben, an sich selbst so geartet, daß sich ein Mangel der Beurtheilungskraft, ein mit untergelaufener Sinnentrug, auch nur als möglich vermuthen läßt, so sind es keine Zeugnisse mehr, denen der Richter, nach Geheiß der Gesezen vollkommenen Glauben zustellen soll. Denn diese müssen sich eben dadurch von jedanderer unzuverläßiger Gattung auszeichnen, daß sie nur auf den einzigen moralischer Weise unmöglichen Fall einer fürsezlichen Lügenhaftigkeit der Zeugen, trügen können; folglich das Gemüth des Richters in eine beruhigende moralische Gewißheit, versezen.

A. Unterdessen ist es doch sehr möglich, daß Zeugnisse, obwohl sie das kennbare Gepräge der Unzuverläßigkeit mit sich führen, jedennoch als eine vollständige Probe angesehen, und Unschuldige darauf verurtheilet werden, weilen das Daseyn ungeschikter und unwissender Richter, weder physisch - noch moralischer Weise unmöglich ist. Und sonach bleibt auch immer noch das vorige Argument.

B. Wahr ist, daß ein ungeübter und unwissender Richter in Beurtheilung der Zeugnissen, eben sowohl, als in Zuerkennung der Tortur, schändlich irren könne. Allein kommt denn diese, bloß außer dem Wesen der Tortur sich verhaltende Betrüglichkeit und Gefährlichkeit in alleinigen Betracht, wenn man die gänzliche Abschaffung derselben, als einer gefährlichen und betrüglichen Sache, beeifert? Ist es nicht vielmehr die von dem Wesen der Tortur selbst unabtrennliche innere Gefahr und Betrüglichkeit, welcherthalben sie jeder menschlich und wohlgesinnter billig verabscheuen muß, und welche, nach dem zu einem Geseze gewordenen Ausspruch des Ulpians, darin besteht, daß der starke Bösewicht dieselbe vereiteln, und der schwache Unschuldige dabey unterliegen kann? Ich hab es aber schon vorhin erwiesen, daß eine solche dem Wesen selbst anhangende Gefahr und Trüglichkeit bey gesezmäßig geeigneten Zeugnissen eine moralische Unmöglichkeit sey. Ich weiß gar wohl, warum alle die schauervollen Beyspiele, wo Unschuldige gepeinigt und hingerichtet worden, den Gebrauch der Tortur noch nicht aus allen Gerichten der Erde haben verdrängen können. Der Mißbrauch muß den Gebrauch nicht aufheben, war zeithero die gemeine Ausflucht, womit die

Ver-

Vertheidiger der Tortur die, aus solchen Trauerfällen hergeleitete, widrige Folge von ihrem Liebling abzulehnen glaubten.

A. Und wirklich so ablehnten, daß all diese traurige Begebenheiten zur Abschaffung der Tortur keinen vernünftigen Beweggrund abgeben können; weil sie nur Folgen einer gemißbrauchten und nicht einer gesezmäßig gebrauchten Folter gewesen sind. Betrachten wir nur jenes vielleicht älteste Beyspiel, so aus dem Valerius Maximus angeführt zu werden pflegt; da ein peinlich befragter Knecht einen andern ermordet zu haben bekannt hat, welcher doch nachher wieder frisch und gesund zum Vorschein gekommen ist. Hatte nicht in diesem Falle der Richter die Folter wirklich gemißbraucht? Wo war denn hier das *Corpus delicti*, ohne welches nicht einmahl die Specialuntersuchung, geschweige die Folter, über jemanden verhängt werden darf? Eben diesen richterlicher Seits begangenen Fehler verräth auch der von dem Charondas (Lib. 9. rep. 1.) erzählte Fall, wo ebenmäßig das *Corpus delicti* ermangelte, mithin die Tortur unrechtmäßig und Gesezwidrig war. Prüfen Sie solchergestallt alle von Rechtsgelehrten sowohl als anderen Schriftstellern beygebrachten Fälle, wo Leute gefoltert, hingerichtet, und nachmahls unschuldig befunden

worden;

worden; so werden sie nirgends den behutsamen und sicheren Gang eines an die gesezliche Vorschrift sich genau bindenden Richters, sondern vielmehr vorgedachte, oder eine gleiche Auserachtlassung sothaner Vorschrift überall antreffen.

B. Aber, lieber Mann! wo haben denn je die Geseze über das *Corpus delicti*, über die Wichtig- oder Unwichtigkeit der Anzeichen, etwas deutliches und gewisses vorgeschrieben? Weder in dem Römischen Rechte, noch in der Carolinischen Halsgerichtsordnung selbst ist hierunter ein sicheres Ziel vorgestekt. Leztere verordnet in dem VIten Artikel, daß ein Jeder in diesen großen Sachen vor der peinlichen Frage, so viel möglich und nach Gestalt und Gelegenheit einer jeden Sachen beschehen kann, sich erkundigen, und fleißig nachfragen haben soll, ob die Missethat auch beschehen sey oder nicht? hieraus nun floß die Lehre von dem *Corpore delicti*. Wie schwankend ist aber diese Lehre nicht? Einige wähnen, daß *Corpus delicti* sey die gemißhandelte Sache selbst, oder sonst ein sichtbares Verbrechens Ueberbleibsel, wodurch der Richter die Gewißheit erlangen müsse, daß das Verbrechen, welches unter-

sucht, und dessen verborgener Urheber durch die Tortur an Tag gebracht werden soll, auch wirklich sey begangen worden. Andere (z. B., der H. von Böhmer in seinen Betrachtungen über die P. H. G. O.) lehren, das *Corpus delicti* bestünde bloß allein in der aus den Anzeichen gegen den Inquisiten sich hervorthuender starker Vermuthung, wodurch die Existenz des Verbrechens *in abstracto* (wie sie sagen) moralisch gewisser Weise vorausgesezt würde. Dies nennen sie nun ein *Corpus delicti præsumtivum*, und behaupten, daß auch vor der Tortur keines anderen Daseyn erfodert werde. Nach dieser Lehre also, welche in sich noch auf die vernünftigsten Gründe gebaut ist, kann nicht gesagt werden, daß in den beyden von dem Valerius Maximus, und Charondas der Nachwelt zum Schauer überlieferten Fällen die Tortur wegen Abgang des *Corporis delicti* unrechtmäßig gewesen und gemißbraucht worden sey, weil unstreitig in beyden Fällen ein *Corpus delicti præsumtivum* vorhanden war. So viel aber die Verbrechens-Anzeichen selbst betrift, so lehren uns die Schulkompendien aus dem Römischen Rechte weiter nichts, als daß den Angeklagten oder Untersuchten gesezmäßige Anzeichen (legitima indicia) beschweren müssen, wenn

derselbe

derselbe mit der peinligen Frage angegriffen werden will, und jene Anzeichen seyen Gesezmäßig, die der Richter dafür erkennt. Ohne zu untersuchen, ob diese ganze Rechtslehre nicht eine förmliche *petitio principii* sey, so sagt gewiß das Römische Recht anders nichts, als daß der Richter zur Tortur schreiten soll, wenn es ihm gutdünkt. In der Carolinischen Halsgerichtsordnung werden zwar einige wenige allgemeine und besondere Anzeichen bestimmt, all andere aber, die laut des XVIIIten Artikels nicht möglich zu beschreiben sind, bleiben dem Gutachten des Richters anheimgestellt. Wenn also ein Deutscher der Halsgerichtsordnung des H. R. Reichs untergebener Blutrichter, um eines an sich wenig bedeutenden Verdachts willen, über jemanden die Tortur verhängt, so kann mit Grunde nicht gesagt werden, daß er hierin gegen die Verordnung des Gesezes handele, weil das Gesetze, nehmlich gemelte Halsgerichtsordnung selbst, die zur Tortur genugsame Anzeichen nicht alle bestimmt, sondern grösstentheils dem Ermessen des Richters überlassen hat. Weh demnach der Unschuld, welche durch einen widrigen Zufall mit der verdächtigen Hülle des Lasters umschleyert ist! wenn sie vor einem ungeübten und unwissenden Richter erscheinen muß, oder gar in die mordgierigen

B 2 Hände

Hände des auch auf dem Richterstuhle nur allzu oft rasenden Fanatismus geliefert wird. Zwischen unmenschlichen Qualen oder dem Tode wird sie unfehlbar wählen müssen.

A. Das Carolinische Geseze will aber doch, daß niemand ohne redliche und gnugsame Anzeichen peinlich befragt werden soll. Wie können Sie nun sagen, daß der Richter nicht gegen die Vorschrift dieses Gesezes handele, welcher auf einen leichtfertigen und wenig bedeutenden Argwohn gleich zur Folter schreitet?

B. Freylich sagt das Carolinische Geseze, es soll niemand, ohne redliche und gnugsame Anzeichen, mit peinlicher Frage angegangen werden; allein selbiges sagt auch in dem XVIII. XXIV. und XXVIIten Artikel, daß es bloß auf den Richter ankomme, zu bestimmen, welche Anzeichen redlich und gnugsam seyen. Mithin hängt die Wichtigkeit der Anzeichen, weder von ihrem wahrem inneren Werth, noch von der Bestimmung des Gesezes, sondern bloß von jener äusserlichen Schäzung ab, die ihnen der Richter beylegt. Wenn also ein Richter auf ein an sich geringhaltiges Anzeichen die Folter erkennt, so kann man, mit Grunde, nicht sagen, daß er dem Geseze zuwider handele, weilen er sein Erkänntniß wirklich auf ein,

seiner

seiner Meynung nach, redlich und gnugsames Anzeichen stützt, so schwach auch immer solches an und für sich selbst seyn mag. Denn das Geseze selbst läßt ja die Redlichkeit und Gnugsamkeit der Anzeichen auf das Ermessen eines jeden Richters an kommen. Und eben dieser, nicht nur von dem Römischen, sondern sogar auch von dem Carolinischen peinlichen Rechte denen Richtern eingeräumte Despotismus war es, den in unseren Tagen die große und menschenliebende Seele der Rußischen Gesezgeberinn verabscheute, da sie, in ihrem höchsthändig vorgeschriebenen Unterricht, zur Verfassung eines neuen Gesezbuches, der des Ends verordneter Commißion ausdrücklich einschärfte, daß nicht der Richter, sondern das Geseze die Anzeichen des Verbrechens genau bestimmen müsse, nicht zwar zur Peinigung, denn diese wird als ein unvernünftig und unmenschliches Verfahren schlechterdings verworfen, sondern um den Beklagten auch nur in Verhaft ziehen, und fragen zu können.

A. In der P. H. G. O. wird aber der Richter oftwiederhohltermahlen angewiesen, über jedes in dem Geseze nicht klar ausgedrucktes Verbrechensanzeichen sich bey den Rechtsgelehrten Raths zu erhohlen. Wie

kann nun demselben eine despotische Gewalt eingeräumt seyn?

B. Eine kleine sophistische Neckerey! Wenn irgend, wo die Gerichte selbst nicht mit Rechtserfahrnen Scheffen (wie bey uns) besezt sind, in einem zweifelhaften Falle das Urtheil von einer Juristenfacultät eingehohlt, und, ihrem Innhalte nach, der Untersuchte entweder zur peinlichen Frage verdammt, oder davon befreyt wird; so ist ja in solchem Falle die Juristenfacultät der eigentliche, und eben derselbe despotische Richter, dessen regellosem Dünkel diese wichtige Entscheidung anvertraut ist.

A. Wenn der Richter entscheidet, ob das Anzeichen, den Inquisiten mit der Folter zu belegen, wichtig gnug sey oder nicht, so folgt er hierin den Regeln der Wahrscheinlichkeit. Es ist also ein wenig zu übertrieben, diese Entscheidung regellosen Dünkel zu nennen.

B. Lassen sie uns nicht mit Worten spielen. Die Wahrscheinlichkeit selbst ist bloßer Dünkel, und hat keine allgemeine und gewisse Regeln. Das Reich der Wahrscheinlichkeit ist das Reich der Meynungen, und dieses ist völlig anarchisch. Da heißt's nehmlich: Viele Köpfe, viele Sinne. Woher

könnte

könnte sonst eine so große Verschiedenheit der Meynungen (besonders über die Genug- und Ungenugsamkeit der Anzeichen zur Tortur) unter den Rechtsgelehrten entstehen? Wie könnte dem einen etwas wahrscheinlich vorkommen, das doch ein anderer gar für unmöglich ansieht? Wie hätte die Juristenfacultät zu Göttingen, der ersten Universität Deutschlands, einen Inquisiten zur Folter verdammen können, den nachher die zu Gießen völlig freygesprochen, und dabey bis zur höchsten Evidenz (wie der Recensent dieses merkwürdigen Falls in dem XXIX B. II St. der A. D. B. s. 482 dafür hält) bewiesen hat, daß der Inquisit das angeschuldigte Verbrechen nicht begangen haben konnte? hatten hier nicht große und berühmte Rechtslehrer selbst etwas für höchst wahrscheinlich gehalten, was andere nicht minder große und berühmte Männer sogar für unmöglich erklärt haben? Ist dies ganz neue Beyspiel, nebst der alltäglichen Erfahrung, nicht so gut als der strengste Mathematische Beweis, daß es keine allgemeine und gewisse Wahrscheinlichkeits Regeln gebe, sondern daß ein jeder seine besondern habe? Betrachtet man aber auch die Sache gründlich, so ist es nicht einmahl möglich, daß es dergleichen Wahrscheinlichkeitsregeln geben könne, weil dasjenige

Hinderniß, warum es nicht jezt schon solche allgemeine und gewisse Regeln giebt, unmöglich zu heben ist. Wenn der Metaphysiker mit einem stundenlangen unverständlichen und einschläfernden Galimatias uns lehren will, daß wir die Gründe des Sazes und Gegensazes aufsuchen, beschauen, untereinander vergleichen, auf der Prüfungswage unsers Verstandes genau abwägen, und alsdenn, nach dem befundenen Uebergewicht ein oder anderer, über die Wahr- oder Unwahrscheinlichkeit urtheilen sollen; So sagt er doch im Grunde mehr nicht, als daß wir einen Saz für wahr- oder unwahrscheinlich halten sollen, wenn es uns dünkt, er könne ehender falsch als wahr seyn. Denn diese Aufsuchung, Beschauung, Vergleichung, und Abwägung der für und wider einen Saz streitender Gründen ist in der that anders nichts, und kann auch anders nichts seyn, als der einem jeden besonders eigene Dünkel. Oder giebt es vielleicht ein allgemein angenommenes Etalon der Wahrscheinlichkeit, wornach sich der Menschenverstand, wie unser Maß und Gewicht, ajustieren läßt? Es können mithin eben so wenig allgemeine und sichere Regeln der Wahrscheinlichkeit, als des Eigendünkels, der Einbildung, und der Laune, geben. Auf diese Weise wird es mir

auch

auch begreiflich, warum der allertieffsinnigste Geist bey einer Arithmetischen Aufgabe kein anderes Facit, als auch der seichteste Kopf herausbringen könne, wo jedoch die Uebereinstimmung der Meynungen von einer und derselben Sache auch bey unseren beßten Köpfen so selten ist? Dort nehmlich verfährt einer wie der andere nach allgemeinen und gewissen Regeln, hier aber handelt jeder bloß nach seinem eigenen Dünken. Sagen Sie demnach immer, daß der Richter in Beurtheilung der Anzeichen die Regeln der Wahrscheinlichkeit beobachte, so bleibt es dennoch wahr, daß diese wichtige Entscheidung, wovon weniger nicht als die Verränkung und Zerfleischung eines empfindsamen Menschenkörpers abhängt, dem regellosen, und betrüglichen Dünkel eines Richters überlassen sey.

A. Bedenken Sie aber nicht, daß der von Ihnen selbst vorhin angezogene H. v. B., in seinen Betrachtungen über die Carolin, ein ganz sicheres und den Regeln der Wahrscheinlichkeit vollkommen entsprechendes Merkmahl der sogenannten Nächsten und Entfernten Anzeichen jedem Richter an die Hand gegeben habe, da er lehrte, jene die öfters trögen, wären für Entfernte, jene aber welche nur selten trögen, für Nächste

und solche Anzeichen zu halten, deren jedes insonderheit den Weeg zur scharfen Frage bahnte?

B. Gepriesen sey auch dafür die weißeste Anordnung aller Dingen, daß selbst den stärksten Geist die Kräften verlassen, sobald er sie für eine vernunftwidrige Sache anwenden will. Fürwahr von einem Manne, wie der H. v. B., hätte nichts kraftloser geschrieben werden können, als diese Charakteristik deren Verbrechensanzeichen! Wenn der Richter urtheilen will, ob ein Anzeichen zur Tortur genugsam sey, so soll er, nach der Anweisung des H. v. B., nur dahin sehen, ob der aus solchem Anzeichen gegen den Inquisiten gemachte Schluß, daß er die Missethat begangen habe, öfters oder selten falsch gewesen sey, das ist, ob das Anzeichen oft oder selten mit dem Verbrechen verbunden war. Sonach denn schränkt sich dieses Kennzeichen offenbar nur auf jene Anzeichen ein, die schon mehrmahls existiret haben; weil es sich bloß allein bey diesen untersuchen läßt, ob sie mit dem Verbrechen mehr verbunden als nicht verbunden waren, ob der daraus gegen den Inquisiten gefolgerte Schluß öfter wahr als falsch gewesen sey? Wenn nun aber dem Richter auch solche Anzeichen zu beurtheilen vorkommen

men können, die noch niemahlen existiert haben, so ist es klar genug am Tage, daß die Charakteristische Regel des H. v. B. keine allgemeine und auf jeden Fall passende Regel sey. Gleich wenig ist sie eine gewisse Regel. Wenn dem Richter zehen Fälle bekannt sind, in welchen das zu beurtheilende Anzeichen neunmahl mit der Uebelthat verbunden gewesen, wird er es da gleich wagen dürfen, den Ausspruch zu thun: dieses Anzeichen hat öfter nicht getrogen, als getrogen, folglich ist es ein Nächstes, ein zur peinlichen Frage beförderendes Anzeichen? könnte ihn dies bloß auf seine eigene, vielleicht wenig ausgebreitete, Erfahrenheit sich gründendes Urtheil beruhigen, wenn er Verstand und Gewissen hat? hat er eine hinlängliche Gewißheit über jeden deren neun Fällen, wo das Anzeichen mit dem Verbrechen verbunden war? kann es nicht zehen andere ihm verborgene Fälle geben, worin eben dasselbige Anzeichen mit dem Verbrechen nicht ein Mahl verbunden gewesen? Wo ist nun hier die objektivische und subjektivische Gewißheit, welche aus allgemeinen und gewissen Regeln erfolgen muß? Es kann also wiederum ein und dasselbe Verbrechensanzeichen zugleich zur Tortur hinlänglich und auch nicht hinlänglich seyn, je nachdem es einem mehr oder minder er-

fahrnen

fahrnen Richter zu beurtheilen vorkommt. Ja! wenn auch wirklich dem Richter alle Fälle bekannt wären, wo jemahls das Anzeichen mit dem Verbrechen verbunden, und nicht verbunden gewesen; wenn er solchenfalls ganz zuverläßig fände, daß dieses seltener, jenes aber öfter sich zugetragen habe; so hätte er doch keinen zureichenden Grund, in dem vor sich habenden Falle die Verbindung des Anzeichens mit dem Verbrechen für wahrscheinlicher als die Nichtverbindung zu halten. Wenn die Würfel neun Mahl getroffen haben, ist darum beym zehnten Wurfe der Treffer wahrscheinlicher als der Fehler? Wenn in einer Pharaon-taille eine Karte bereits drey Mahl verlohren hat, ist deshalben beym vierten Mahle der Verlust wahrscheinlicher als der Gewinn? Wenn eine Zahl seit Stiftung des Lotto zehen Mahl, eine andere aber nur ein Mahl aus dem Glücksrade gehoben worden, läßt sich's von daher, zur nächsten Ziehung, auf die erste eine wahrscheinlichere Hoffnung bauen als auf die andere? Ist denn aber die Verbindung eines Anzeichens mit dem Verbrechen minder zufällig, als das Treffen der Würfeln, der Gewinn einer Karte, und die Heraushebung aus dem Glücksrade einer Nummer? Das von dem H. v. B. erfundene Kennzeichen entspricht also auch

nicht

nicht einmahl den gemeinen Regeln der Wahrscheinlichkeit. Mit einem Worte, würden die Vorurtheile auf unserem Erdkloß weniger despotisch herrschen, so würde es auch ganz unbegreiflich seyn, wie ein Richter gegen das jedem Menschenherz angebohrne sanfte und göttliche Gefühl des Mitleids so sehr verhärtet seyn, und einen armen Unglücklichen mit einer mehr als barbarischen Marterung heimsuchen könnte, den bloß ein Verdacht drükt, welcher schon ein Mahl getrogen hat, und von welchem er, ohne eine sich selbst zumessende Allwissenheit, nie zuverläßig denken kann, daß derselbe öfters nicht getrogen, als getrogen habe. Sollte man nicht vielmehr glauben, jener in dem Gemüthe des Richters tief steken bleibende Gedanke: Der Inquisit kann unschuldig seyn, müsse dessen ganze Seele mit der ängstlichen Besorgung, daß er es wirklich sey, anfüllen, und auf den sichersten Weeg der Gelindigkeit zurükschaudern?

A. Auf diese Weise könnte der Richter nur in dem einzigen Falle, wenn das Verbrechen vor seinen Augen begangen worden, ein sicher und gewisses Urtheil fällen. Denn was auch immer für ein Beweis des Verbrechens, auser jenem, da seyn mag, so

kann

kann doch keiner jenen, Ihrer Meynung nach so fürchterlichen, Gedanken aus dem Gemüthe des Richters verbannen. Was würde aber aus der Welt werden, wenn sich ein solcher Scepticismus über die Gerichtsstühle ausbreiten sollte? Wenn der Richter keinen Ausspruch wagen dörfte, dessen Gegensaz nur möglich, obgleich höchst unwahrscheinlich wäre? Wie könnten Urtheile auf jenen ältesten und gemeinsten Beweis mit Zeugen gestüzet werden, da es an sich immer noch eine absolute Möglichkeit bleibt, daß die Zeugnisse falsch seyen?

B. Meine wahre Gesinnung ist diese, daß jeder Ausspruch des Richters in bürgerlichen sowohl, als auch peinlichen Rechtsfällen wenigstens eine moralische Gewißheit sowohl an Seiten des Richters, als auch der Sache selbst haben müsse; und daß eine solche moralische Gewißheit so lange nicht da sey, auch nicht da seyn könne, als es physisch- und moralischer Weise möglich ist, daß die Sache sich anders verhalte. Gemäß diesem meinem Grundsaz behaupte ich, daß ein verständiger und gewissenhafter Richter die den äuserstwichtigen Ausspruch über ein Verbrechensanzeichen wagen könne, daß es ein sogenanntes **Nächstes** und zur Tortur allein genugsames sey; weilen dieser Ausspruch

spruch weder eine objektivische noch subjektivische Gewißheit hat, gleichwohl aber einem empfindsamen und vielleicht gar unschuldigen Menschen unausstehliche Qualen zubereitet. Ist nun aber auch hierdurch den Zeugnissen der gesezmäßige Glaube abgesprochen? hab ich nicht voraus schon fest gesezt, daß diese eine vollständige moralische Gewißheit gewähren, da es zwar eine physische, aber keine moralische Möglichkeit ist, daß die Sache anders sey, als zween über allen Verdacht und Einwand erhabene Zeugen glaubwürdiger Maßen aussagen? Weit anders ist das Erkänntniß des Richters über ein zur Folter qualificierendes Anzeichen beschaffen, derselbe mag seinem eigenen betrüglichen Wahn, oder der nicht minder betrüglichen Regel des H. v. B. folgen. In beyden Fällen gründet er sein unsicheres Urtheil darauf, daß die Verbindung des Anzeichens mit dem Verbrechen wahrscheinlicher sey als die Nichtverbindung. Mithin ist auch der Ausspruch selbst bloß allein wahrscheinlicher als der Gegensaz. Wo ist nun hier moralische Gewißheit? Wo ist moralische Unmöglichkeit, daß die Sache anders sey? Wenn eine Sache glaubwürdiger ist als das Gegentheil, ist darum lezteres gar unglaublich? moralischer Weise unmöglich? Und was kann denn vollends

den

den Richter versichern, daß die Verbindung des Anzeichens mit dem Verbrechen wirklich wahrscheinlicher sey als die Nichtverbindung? Etwann weil solches Anzeichen schon öfter mit dem Verbrechen verbunden als nicht verbunden gewesen? Allein ich meyne die Unzuverläßigkeit dieses Kennzeichens bereits zur Gnüge erwiesen zu haben.

A. Aber gewiß nicht mit dem Gleichniß, so Sie von den Glükspielen gleichsam mit Haaren herbey gezogen haben. Denn ich will mit eben diesem Gleichniß allezeit noch das Gegentheil bescheinigen. Wenn der achtsame Würfelspieler bemerkt hat, daß die Würfel öftermahls getroffen als gefehlt haben, so wird er lieber auf den Treffer als Fehler halten, weil ihm solchenfalls bey jedem Wurfe wahrscheinlicher fürkommt, daß die Würfel treffen, als daß sie fehlen werden. Der geübte Pharaonspieler wird immer seine größten Coups auf Karten wagen, die er mehr gewinnen, als verlieren gesehen hat. Der fürsichtige Lottospieler wird die Gewinnung einer Ambe für wahrscheinlicher halten als die Gewinnung einer Quaterne, und daher auch erstere stärker als leztere besezen, weilen schon weit mehr Amben als Quaternen gewonnen worden. Auf gleiche Weise kann und muß auch ein klu-

ger Richter die Verbindung eines Anzeichens mit dem Verbrechen für wahrscheinlicher als die Nichtverbindung halten, wenn er befunden hat, daß selbiges mehr und öftermahls mit dem Verbrechen verbunden als nicht verbunden gewesen sey.

B. Ich weiß, daß alle Gleichnisse zu hinken pflegen. Ich hab auch das meinige nicht des Ends angeführt, um einen Beweis damit zu führen, sondern nur um die Ungewißheit und Betrüglichkeit jenes Böhmerischen Kennzeichens in Beyspielen einiger Maßen anschaulich zu machen. Indessen ist das Gleichniß nach dem Ihrigen Vortrag gar nicht treffend. Denn es kommt nicht drauf an, was oft ein Spieler nach seiner Laune thut, sondern was er mit Grunde, und Gewißheit thun kann. Hat nun aber der Spieler jemahls einen zureichenden Grund für wahrscheinlicher zu halten, daß die Würfel treffen als daß sie fehlen werden? Kann dieser Grund darin liegen, weilen dieselbe, nach seiner Bemerkung, vorhin schon öfter getroffen als gefehlt haben? In was für einer Verbindung steht der gegenwärtige Wurf, mit den vorhergehenden? Sind nicht, wie bey jedem vorherigen Wurfe, also auch bey diesem wiederum achtzehn mögliche Fälle zu fehlen,

und eben so viele zu treffen? Wo aber auf beyden Seiten eine ganz gleiche Möglichkeit ist, wie kann da einer Seits eine grö ere Wahrscheinlichkeit seyn? Das von dem Lotto genommene Gleichniß steht sogar ihrem daraus gemachten Schluß im Lichte. Daß es wahrscheinlicher sey eine Ambe, als eine Quaterne zu gewinnen kann ja seinen Grund nicht darin haben, weil schon mehrere Amben als Quaternen gewonnen worden; denn wenn auch bis auf heutigen Tag weder eine Ambe noch eine Quaterne gewonnen worden wäre, so würde doch jenes auser allem Zweifel seyn, indem die größere Wahrscheinlichkeit, eine Ambe zu gewinnen, sich bloß allein auf die größere Möglichkeit gründet. Lenken sie jezt dies Gleichniß auf den Gegenstand unseres Gespräches, so werden sie vielmehr den Schluß daraus machen müssen, daß eben also auch die größere Wahrscheinlichkeit der Verbindung eines Anzeichens mit dem Verbrechen nicht darin, weil sie schon öfter existiert, als nicht existiert hat, sondern einzig und allein in ihrer größeren Möglichkeit den wahren und zureichenden Grund haben könne. Und hieraus würde denn auch eine weit gewissere und allgemeinere Regel, als jene des H. v. B., fließen, die nächste, und zur Folter berechtigende Anzeichen ganz unfehlbar zu

erkennen,

erkennen, obgleich unserer so kurzsichtigen Vernunft wenig damit geholfen seyn dörfte.

A. Nach Ihrer Meynung würde es also eine allgemeine und sichere Regel seyn, die nächste Anzeichen von den Entfernten zu unterscheiden, wenn es hieß: Jene Anzeichen sind nächste, deren Verbindung mit dem Verbrechen möglicher als die Nichtverbindung ist, jene aber sind Entfernte, wo entweder leztere möglicher als erstere ist, oder aber beyde auf gleicher Stuffe der Möglichkeit stehen. An der Allgemeinheit und Zuverläßigkeit dieser Regel ist nun freylich nicht zu zweifeln, da sie nicht nur in keinem Falle den Richter verläßt, sondern auch den Grundsäzen der Vernunftlehre vollkommen entspricht, wornach die mehr oder mindere Wahrscheinlichkeit einer Sache (wenn sie nicht ganz leere Einbildung seyn soll) ihren Grund in der mehr oder minderen Möglichkeit derselben Sache haben muß. Allein welchem sterblichen Verstand ist es gegeben, das ganze Reich unbestimmter Möglichkeiten zu umgrenzen? Wenn wird der Richter je mit Grund, und aus Erkänntniß sagen können: bey diesem Anzeichen sind mehrere Fälle der Verbindung mit dem Verbrechen möglich?

Kann er all diese möglichen Fälle mit eben der Genauigkeit abzählen, mit welcher der Lotto-Spieler alle mögliche Zusammensezungen der Amben und Quaternen berechnen kann? Was würde es aber auch für eine Regel seyn, wenn ich dem Sternkündiger sagte: Willst du den Abstand eines Planetens von einem anderen wissen, so steig mit der Meßruthe hinauf, und miß den Zwischenraum genau ab?

B. Die allerrichtigste und dabey vernünftigste Regel würde dies seyn, wenn der Irrthum des Sternkündigers so großes Unheil unter den Sterblichen anrichten könnte, als der Irrthum eines unverständigen Richters, in Bestimmung der Verbrechensanzeichen, anrichten kann, und (zur unauslöschlichen Schande der Menschheit) schon vielmahls angerichtet hat. Was sind aber alle Systemen und Hypothesen in der Natur- und Sternkunde anders, als Kartenhäuser und Seifenblasen, womit Kinder spielen? Diese mögen immer zerplazen, und jene einstürzen, so ist der kindische Verdruß darüber all das Unglück, so daraus entstehen kann. Wenn dahingegen der peinliche Richter, in Erkennung, daß das Anzeichen ein Nächstes und zur Tortur gnugsames sey, von einer trüglichen Regel mißleitet

wird, so ist entweder die grausamste Peinigung, oder gar die Abschlachtung eines Unschuldigen die traurige Folge davon. Hier kann also der Richter, ohne den Werth der Menschheit unter die geringschäzigsten Dinge herabzusezen, keiner anderen als einer ganz gewissen und unfehlbaren Regel folgen. Nun aber ist die einzig und allein sichere Regel für den eingeschränkten Menschenverstand eben so unpraktikabel als das Hinaufsteigen zu den Planeten für den Sternkündiger ist; Mithin bleibt es am Ende allemahl unläugbar, daß der Richter bey dem willkührlichen Erkänntniß über die Anzeichen keine gewisse und untrügliche Regel habe, und auch nicht haben könne. Sind diesemnach unsere peinlichen Geseze (allein von dieser Seite betrachtet) nicht schon sehr fehlerhaft, da sie den höchstwichtigen Unterschied deren zur Tortur genugsamen und nichtgenugsamen Verbrechensanzeichen dem Ermessen des Richters überlassen haben, der hiebey nach keiner sicheren Regel, sondern bloß nach seinem eigenen, oder auch fremdem unsicheren Dünkel zu Werk gehen kann?

A. Wenn dies das ganze Resultat unseres Gespräches seyn soll, so gebe ich Ihnen diese große Lüke unserer peinlichen Gesezen gerne nach, und wünsche dieselbe von irgend einem aufgeklärten Gesezgeber bald ausgefüllt zu sehen.

B. Dies ist aber nicht dasjenige, was ich bisher eigentlich bezielte, noch was ich jemahls bezielen werde. Ich wollte nur jener nichtigen Ausflucht vorläufig begegnen, womit die Anhänger der Tortur dem Beweggrund, der aus so viel angestellten Unglüksfällen zur Abschaffung der Folter hergenommen wird, widerstreben wollen, da sie sagen: der Mißbrauch müsse den Gebrauch nicht aufheben. Ich zeigte deshalben, daß die Tortur in allen Fällen recht- und gesezmäßig sey, weilen der Richter mit Zuerkennung derselben nie gegen Geseze handeln kann, welche den ganzen Grund dieses Erkänntnisses, nehmlich die Wichtigkeit der Anzeichen, seinem willkührlichen Ermessen überlassen haben; daß mithin auch alle die betrübten Beyspiele, wo unschuldige Menschen zur Folter- und von da zur Schlachtbank geliefert worden, leidige Folgen, nicht einer gemißbrauchten, sondern einer recht- und gesezmäßigen Tortur gewesen, folglich jedem mit der Macht Geseze zu geben und aufzuheben versehenen Menschenfreund ein sehr triftiger Beweggrund seyn können, und müssen, mit gänzlicher Abschaffung der Folter, die Urquelle selbst allsolchen Unglüks zu verstopfen.

A. Was ist aber dieser bloß zufällige Schaden gegen den wesendlichen Nuzen zu rechnen

nen, den die Tortur überhaupt stiftet? Können nicht alle die heilsamsten Arzneymittel durch eine unschikliche Verordnung schädlich, ja! tödlich werden? Sind sie es wirklich nicht schon öfters gewesen? Wer wird aber deswegen die Abschaffung aller Arzneymitteln vernünftiger Weise verlangen können?

B. Wo selbst der Gebrauch einer Sache unnüze und schädlich ist, da läßt sich kein Vergleich mit einer anderen Sache anstellen, die nur durch Mißbrauch (wie leider! alle Dinge in der Welt) schädlich werden kann. Indeß hat Ihnen ein guter und für die Sicherheit der Unschuld wachender Genius diesen Gedanken eingegeben, wodurch ich auf ein mehr analogisches Argument geführt werde. Stellen Sie sich vor, es gäbe ein Arzneymittel, seinem Wesen nach ein quälend und tödendes Gift, erfunden zur Heilung einer verborgenen, und nur aus unsicheren und zweydeutigen Symptomen zu vermuthenden Krankheit, niemahls diese Heilung anders als zufälliger Weise, und daher öfters gar nicht wirkend, wo die Krankheit wirklich ist, allezeit aber, entweder die entsezlichste Peinen, oder aber den schmerzlichsten Tod selbst, und

zwar von beyden eines gewiß, nach sich ziehend, wo die Krankheit nicht ist. Sagen Sie mir, wenn Sie Arzt, wenn Sie Mensch wären, was würden Sie von diesem Heilmittel halten?

A. Ich würde sagen, daß Satan dessen Erfinder, und jener Arzt ein wirklicher Todschläger wäre, der jemahls dieses Mittel an einem Patienten versuchen wollte.

B. Wenn aber dem Arzt kein sonstiges Mittel bekannt wär, jene verborgene Krankheit zu heilen, würde ihm nicht wenigstens alsdenn erlaubt seyn, dies Mittel zu brauchen, welches doch schon oftermahls besagte Krankheit geheilt hat?

A. Da Sie voraus sezen, daß, eines Theils, der Arzt niemahlen ein gewisses Erkenntniß, sondern bloß eine, an sich trügliche, Muthmaßung von dem Daseyn solcher Krankheit haben könne, und, anderen Theils, dies Mittel die Heilung nicht wesendlicher, sondern nur zufälliger Weise bisweilen zuwegen bringe, wo die Krankheit wirklich ist; Allezeit aber, entweder die erbärmlichste Qualen, oder aber den schmerzhaftesten Tod selbst, und zwar von beyden eines gewiß, verursache, wo die Krankheit nicht ist: So würde nur ein dummkühner und unmenschlicher Wagehals zu diesem Mittel greifen können.

Wie schreklich für die Menschheit, wie entehrend für die Arzneykunde würde ein solcher Probabilismus seyn, wenn selbst in der Ungewißheit, ob die Krankheit wirklich da sey oder nicht, Mittel gebraucht werden dörften, welche auf den ersten Fall die Heilung und vergebliche Marterung des Patienten gleich möglich und wahrscheinlich, auf den anderen Fall aber desselben grausamste Peinigung oder Tödung unfehlbar und gewiß vorhersehen lassen? Und wie sollte die Unwissenheit eines anderen Mittels den Arzt zum Gebrauche eines so Gefahrvollen berechtigen können? Was thut, und muß derselbe denn thun bey Krankheiten, die für unheilbar erklärt sind? Kann es aber eine unheilbarere Krankheit geben als jene, von dero wirklichem Daseyn nicht einmahl die Gewißheit möglich ist?

B. Stellen Sie sich aber nun weiter vor: In der finsteren Nacht voriger Jahrhunderten hätten es einige Empiriker dahin gebracht, daß der Gebrauch fürgemeldten Arzneymittels sogar durch ein Geseze den Aerzten anbefohlen worden: Man hätte es sonach immerfort, in vorgekommenen Fällen jener zweifelhaft verborgenen Krankheit, mit dem Erfolge gebraucht, daß die mit derselben wirklich behaftete oft geheilet, und viel-

leicht eben so oft nicht geheilet, dahingegen aber auch manche ganz gesunden Leibs theils jämmerlich gemartert, theils gar ermordet worden: Endlich hätten in der Morgendemmerung unsers Jahrhunderts einige menschlich-gesinnte Aerzte über dies schändliche Unwesen die Augen aufgethan: hätten ihre Stimme mit der so lange unerhört gebliebenen Stimme der Natur vereinigt, und die Gewaltigen um Abschaffung jenes Gesezes mit dringlichstem Bitten angefleht: Es wäre aber der ganze große Haufen der sogenannten Praktiker ihnen zuwider, und brächten für, daß ohne dies einzig übrige Mittel jene verborgene Krankheit epidemisch werden, und die gräulichste Verwüstung unter den Menschen anrichten würde, die Erhaltung des ganzen Staats wär also an dessen Beybehaltung gelegen, und könnte hier das unterweilen einzelen daraus erwachsende Unglück nicht in Betrachtung gezogen werden, weil es ein Grundsaz des Naturrechtes wäre, daß man von zwey Uebeln allezeit das kleinste wählen müsse: Allein die Menschenfreunde erwiederten auf diesen Scheingrund, daß die Falschheit dieser ganzen Vorspiegelung sich handgreiflich daraus an Tag lege, weilen in den mächtigsten und blühendsten Staaten Europens dies abscheuliche Mittel schon lange, ohne die mindeste

schäd-

schädliche Folge, verbothen sey: Endlich würden eben diese Menschenfreunde, statt aller Widerlegung, als Kezer, Neuerer Freygeister, Naturalisten und Atheisten weidlich ausgescholten. Was wäre nun hierüber Ihr Urtheil?

A. In der feurigsten Begeisterung würde ich Verwirrung, Schande, und Fluch über die Häupter all jener Machiavellisten herbeyruffen, welche die Wohlfart des Staats zu einer feindsäligen Gottheit machen, und Menschen zum Versöhnopfer bestimmen wollten: Würde sagen, daß ein Geseze, so das Leben des geringsten Weltbürgers, unnöthiger Dinge, auf die Spitze sezt, ein unvernünftiges und barbarisches Geseze sey, folglich von Gottes Erdbodem, und aus aller Menschen Gedächtniß vertilgt zu werden verdiene. Allein wozu die bisherige hypothetische Fragen?

B. Um Sie desto unwiderredlicher zu überzeugen, daß bloß allein die Unterlassung eines freyen und unparteylichen Nachdenkens an Seiten Ihres Verstandes bishero das Hinderniß gewesen sey, warum Sie nicht längst mit allen für die Menschheit wohlgesinnten gemeinschaftliche Sache gegen den unverantwortlichen Gebrauch der Folter machten, den doch Ihr gutes Herz so sehr verabscheut.

A. Ich wüßte aber doch nicht, worin ich einigen Abscheu gegen die Tortur hätte bliken lassen? oder glauben Sie etwann in Ihrer Hypothese jenes gefährlichen Arzneymittels ein der Tortur ähnliches Bild entworfen zu haben?

B. Das wird sich dadurch am beßten zeigen, wenn wir das wahre Ebenbild der Tortur dargegen halten, wobey ich aber erinnern muß, daß ich durchaus nur von der besondern Gattung rede, die bey dem peinlichen Proceß gebraucht wird, um jemanden damit zum Geständniß seiner eigenen That zu zwingen. Diese Tortur also ist ein Zwangsmittel, bestehend in empfindlichster Marterung des Leibs; Erfunden um die eines Capitalverbrechens wegen angeklagte oder untersuchte dessen aber nicht geständige Personen, welche eines halben Beweises, oder sonstiger Anzeichen willen das Verbrechen wirklich begangen zu haben vermuthet werden, zum Bekänntniß der Wahrheit zu bringen: Niemahls diesen Zwek anders als zufälliger weise, und deshalben öfters gar nicht erreichend, wenn dergleichen Personen wirklich die Verbrechens-Urheber sind: Allezeit hingegen unschuldigen Menschen gewiß, entweder unsägliche Qualen, oder einen schmählichen

Tod

Tod zubereitend, wenn solche angeklagte oder untersuchte Personen die Urheber des Verbrechens nicht sind. Was bedünkt Sie nun, ist die Tortur jenem gefährlichen und giftigen Arzneymittel noch nicht ähnlich genug?

A. Wenn bey dieser Abschilderung in jedem Zug die Wahrheit Ihren Pinsel geführt hat, so kann fürwahr eine ziemliche Aehnlichkeit nicht verkannt werden. Mich deucht aber, Sie hätten da einen großen Fehlstrich gethan, wo sie sagten, die Bekennung der Wahrheit wäre immer ein unwesendliches und bloß zufälliges Werk der Tortur, wenn die angeklagte oder untersuchte Personen das Verbrechen wirklich begangen haben. Alle menschliche Mittel verfehlen ofte ihren Zwek, deswegen kann man doch nicht sagen, daß dieselbe alle ihren Zwek nur zufälliger Weise erreichen.

B. Man kann es freylich keinen bloßen Zufall nennen, wenn ein taugliches und zulängliches Mittel seinen Zwek erreicht, ob es gleich auch öfters denselben verfehlt; weilen diese Zweksverfehlung von Hindernissen herrührt, die nicht in dem Wesen des Mittels, sondern ausser demselben, ihren ganzen Grund haben. Wenn aber ein untaugliches und unzulängliches Mittel seinen Zwek

bis wei-

bisweilen erreicht, und auch öfters verfehlt, so kann hier die Zwekerreichung für anders nichts als bloßen Zufall angesehen werden, weil die Zweksverfehlung die wesendliche Untüchtigkeit und Unzulänglichkeit des Mittels selbst zum Grunde hat. Halten Sie diese Säze für wahr oder nicht?

A. Ich finde nichts dargegen einzuwenden.

B. So werden Sie denn auch zugeben, daß, wenn durch die Tortur ein Geständniß der Wahrheit von halsstarrigen Verbrechern herausgebracht wird, solches bloß zufälliger Weise geschehe, sofern ich erwiesen haben werde, daß die Tortur an und für sich selbst, zu dieser Zweksserreichung, ein ganz und gar untüchtiges und unhinlängliches Mittel sey.

A. Dies werde ich allerdings nach den Regeln der Syllogistik zugeben müssen.

B. Es beruhet demnach alles auf dem Beweis, daß die Tortur ein untaugliches und unzureichendes Mittel sey, jenen Zwek zu erhalten, welchen der Richter durch dieselbe zu erreichen gedenkt, und diesen Beweis hoffe ich Ihnen jezt zu liefern. Ein Mittel, bey dessen Gebrauch die Zweksverfehlung noch wahrscheinlicher bleibt als die Zweksserreichung, ist gewiß kein tüchtiges

und

und hinlängliches Mittel. Nun aber ist bey Anwendung der Folter die Zweksverfehlung (welche ist die Verschweigung der Wahrheit) viel wahrscheinlicher als die Zweckserreichung (welche in Bekennung der Wahrheit besteht) weilen der Richter, wenn er anders Verstand hat, weit mehrere und stärkere Gründe haben muß zu glauben, der wirkliche Missethäter werde auch auf der Folterbank die Wahrheit verschweigen, als er haben kann zu glauben, daß derselbe die Wahrheit bekennen werde. Mithin ist die Tortur ein ganz und gar untaugliches und unhinlängliches Mittel ihren Zwek zu erreichen. Um aber zu erweisen, daß mehrere und stärkere Gründe da seyen, von dem zur Tortur verurtheilten Missethäter die Verbergung als die Offenbarung der Wahrheit zu erwarten, so frage ich Sie, ob nicht der Missethäther selbst mehrere und stärkere Gründe habe, auch mitten in den Peinen der Folter die Wahrheit zu verhehlen, als zu bekennen?

A. Wer wird dies läugnen können? hieraus folgt aber nicht, daß auch der Richter bey der Tortur mit mehrerem Grunde der Verhehlung, als der Bekennung der Wahrheit gewärtig seyn müsse, zumahlen wo ihn die Erfahrung überzeugt, daß mehrere

rere auf der Folter bekannt, als dieselbe hartnäkig überstanden haben.

B. Ist denn aber auch eben diese Erfahrung dem Richter Bürge dafür, daß alle die zeithero ausgefolterten Bekäntnisse wahr gewesen? Kann sie ihm eine völlige Gewißheit darüber geben, daß mehr wirkliche Missethäter auf der Folter die Wahrheit bekannt, als beharrlich verschwiegen haben? und gesezt, die Erfahrung gewähre ihm diese Gewißheit, ist es darum auch an und für sich selbst wahrscheinlicher, daß ein wirklicher Uebelthäter auf der Folter die Wahrheit bekennen, als verschweigen werde, da er (wie Sie selbst einräumen) zu lezterem mehr und stärkere Gründe, als zu ersterem hat, mithin lezteres möglicher, und wahrscheinlicher ist? Zudem kann bey der Untersuchung: Ob die Tortur ein zwekmäßiges Mittel sey? gar nicht in Betrachtung kommen, daß sie bishero ihren Zwek vielleicht öfter erreicht, als verfehlt habe; Sondern man muß ihr Wesen selbst in's kritische Auge fassen, wie dieses in dem ersten Augenblike ihrer unseeligen Erfindung, vor aller Erfahrung, und selbst vor ihrer Einführung in den peinlichen Proceß, schon da war; folglich muß hier untersucht werden: Ob die Tortur, ihrer wesendlichen Eigen-

schaft

schaft nach, ihren Zwek bey wirklichen Missethätern ehender erreichen, als verfehlen könne? Und da wird jeder gesunde Menschenverstand das grade Widerspiel finden, weil zu der Zweksverfehlung mehr und stärkere Gründe, als zu der Zwekserreichung vorhanden sind; indem auch der an der Folterrahme schon ausgespannte Verbrecher dennoch triftigere Ursachen hat, die Wahrheit zu verschweigen als zu bekennen. Ja! ich glaube gänzlich, daß alle Uebelthäter die Folter mit standhaftestem Muthe ausstehen würden, wenn ihnen bey Andiktirung derselben zugleich das Maß der bevorstehenden Marter (welches ihnen sorgfältig verborgen gehalten wird) bekannt gemacht würde. Woraus sich allerdings der Schluß machen läßt, daß nicht die Tortur selbst den Verbrecher zum Bekennen bringe, sondern vielmehr die bey demselben entstehende Furcht, zu Tode gepeinigt zu werden, somit eines noch weit schmerzhafteren Todes sterben zu müssen, als jener ist, den er auf sein Bekänntniß zu erwarten hat. Nur auf diese Art ist der Entschluß des bekennenden Missethäters nicht unnatürlich, nicht unbegreiflich; Da er, dem natürlichen Antrieb gemäß, unter zwey unvermeidlichen Uebeln das kleinste wählt. Könnte aber je diese Wahl auf das Bekänntniß und den damit ver-

knüpften schimpflichen Tod fallen, wenn derselbe die Dauer der Anspannung und die Zahl der Schlägen, welche der Richter nicht überschreiten darf, vorher wüßte? Würde solchenfalls der Missethäter (ohne seines Verstands völlig beraubt zu seyn) vorübergehende, und dermaßen, daß sie den Tod nicht verursachen mögen, sorgsamst bestimmte schmerzhafte Empfindungen für ein grösseres Uebel halten und dafür den unwiederbringlichen, und nicht weniger schmerz- und schmachvollen Verlust seines Lebens wählen können? und wer, auser einem unregelmäsigsten Kopfe, würde im Stand seyn eine so widernatürliche Wahl von ihm zu vermuthen, und zu erwarten?.... Nicht selten aber hat auch die Tortur ihren Zweck bloß allein dadurch erreicht, weil der Verbrecher das mit seinem Geständniß sich zubereitende Uebel nicht kannte. Und hieher sind vielleicht die meisten Fälle zu rechnen, wo je auf peinliches Fragen die Bekennung erfolgt ist. Gleichwie denn die Ermangelung eines solchen Känntnisses die ungezweifelte Ursache war, daß vor wenigen Jahren (bey uns) ein junger starknervichter Kirchendieb, nach wenig auf der Folter empfangenen Streichen, sein Verbrechen gleich bekennete, um deswillen er nachher lebendig gebraten wurde. Denn hier war auch das

zu Tode gefoltert werden ein weniger schrekbares Uebel als jene Kannibalische Hinrichtung. Mithin hat die Tortur unstreitig in diesem Falle (wie vielleicht schon in hundert anderen Fällen) bloß allein durch des Inquisiten Unwissenheit, und also höchstzufälliger weise, ihren Zwek erhalten. Wenn endlich gar alle zur Tortur Verurtheilte des peinlichen Rechtes kundig wären, (welches sie denn wiederum bloß zufälliger weise nicht sind) so würde vollends die Tortur nicht nur niemahls ihren Zwek erreichen, sondern auch, selbst ihrem Wesen nach, allezeit vereitelt werden. Denn es bräuchte nur jeder Inquisit (bis zum dritten Mahle) entweder sobald ihn die Henkersknechte ergreifen, und auf die Marterbank ausstreken wollen, oder aber bey Empfindung des ersten Schmerzens, sich alsogleich zum Bekänntniß der Wahrheit zu erbieten, und selbiges auch wirklich abzulegen, nachher aber, bey der von ihm geschehen müssender Bestättigung, alles zu widerruffen, mit Vorgeben, die Furcht für der Tortur, oder die wirklich empfundene Schmerzen hätten ihm dies Bekänntniß abgezwungen. Auf solches dreymahlige Bekennen, und Widerruffen würde nun der Richter, der gemeinsten Lehre nach, sowohl mit weiterem Folteren, als auch mit der dem Verbrechen geeigneten

Todesstrafe einhalten müssen, und das so fürtrefliche Mittel, die Wahrheit an Tag zu bringen, würde solchergestalt nicht nur auf immer seines Zweks beraubt seyn, sondern auch noch sogar zum Gespötte durchtriebener Bösewichter werden. Fast gebe ich der Vermuthung des H. v. Voltaire Beyfall, daß die Tortur von irgend einem Rädelsführer einer Räuberbande erfunden worden, welcher, da er etwann einen reichen Geizhals mit seiner Rotte überfallen, und dessen Geldschäze nicht gefunden hat, denselben auf tausenderley Art solange martern und quälen ließ, bis er ihm solche entdekte: Daß mithin die bey unserem peinlichen Gerichtsverfahren übliche Tortur ein ausgearteter Nebensproß jener ursprünglichen Erfindung sey. Wobey doch der erfinderische Räuber in der moralisch gewissen Erreichung seines Zweks einen vernünftigen Grund hatte, weilen es moralisch gewiß ist, daß kein Mensch (auser dem Falle einer wirklichen Unsinnigkeit) sich um aller Welt Güter willen werde zu Tode peinigen lassen. Was konnte aber derjenige für einen vernünftigen Grund haben, der zuerst auf den Einfall gerieth hartnäkigen Missethätern das Bekänntniß ihrer mit dem Leben zu büssender Verbrechen durch eine abgemessene und bestimmte Leibs-Peinigung auszuzwängen,

da hier die Zwekverfehlung selbst, der Dingen natürlicher Ordnung nach, moralisch gewiß, die Zwekserreichung aber nur aus zufälligen Umständen zu hoffen ist, die noch sogar auf den einzigen Fall eines wirklichen Wahnsinns sich einschränken würden, wofern jedem zur Tortur Verurtheilten, einerseits, das Maß deren auszustehenden Schmerzen, wenn er nicht bekennete, und anderer Seits die auf ihn wartende schmähliche und oft grausamste Todesart, wenn er bekennete, deutlich vor Augen gelegt werden sollte. Kurz zu sagen, wie gewiß Unsinn, Irrthum und Unwissenheit keine wesendliche Eigenschaften, sondern bloß zufällige Beschaffenheiten des Menschens sind, eben so gewiß erreicht die Tortur bey wirklichen Missethätern ihren Zwek (die Bekennung der Wahrheit) nie anders als zufälliger weise, weil sie ihn bey keinen anderen, als Unsinnigen, Irrenden und Unwissenden je erreicht hat, und erreichen kann....

A. Ist denn aber nicht auch die Zweksverfehlung bey der Tortur eben so zufällig, als die Zwekserreichung? Ist die Hartnäkigkeit, die Stärke und Festigkeit der Sehnen eine minder zufällige Beschaffenheit des Menschens als Unsinn, Irrthum, und Unwissenheit?

B. Wie sehr fehlen Sie da gegen die erste Grundregel alles vernünftigen Räsonierens, den sogenannten Saz des Widerspruchs! Wenn es wahr ist, daß die Tortur ihren Zwek nur zufälliger Weise erreiche, so kann es unmöglich wahr seyn, daß dieselbe ihren Zwek nur zufälliger Weise verfehle; Weilen unmöglich etwas zugleich seyn und nicht seyn kann. Sie haben zuvor angenommen, und der Evidenz wegen annehmen müssen, daß die Zwekserreichung alsdenn bloß zufällig sey, wenn das Mittel an sich nicht tüchtig ist, und daß die Zweksverfehlung ganz unwesendlich sey, wenn das Mittel an sich tauglich und zulänglich ist. Wenn Sie demnach sagen, die Tortur verfehle ihren Zwek eben so zufälliger Weise, als sie ihn erreicht, so sagen Sie in der That beydes, die Tortur sey ein tüchtiges und hinlängliches Mittel, und sey es auch nicht. Freylich ist die Widerspänstigkeit des Gemüths und die Stärke des Körpers nur eine zufällige Beschaffenheit des Menschens; Aber diese sind ja niemahls der wahre Grund davon, so oft die Tortur bey wirklichen Missethätern ihren Zwek verfehlt. Ist es denn Widerspänstigkeit, oder vielmehr vernunftmäßige Standhaftigkeit, ist es Festigkeit der Nerven oder vielmehr des Geistes, wenn ein denkendes Wesen

unter

unter zwey unvermeidlichen Uebeln das kleinere wählt? Thut aber der auch auf der Folter noch beharrlich fortläugnende Verbrecher etwas anders, kann er, solange ihn die Verstandeskräften nicht verlassen, etwas anders thun, als dieser Grundregel des Naturrechtes folgen? Ist nicht die allergrausamste Folter, da sie nur die schmerzhafte Empfindsamkeit des Menschens bis auf einen bestimmten, und ohne Todes-Gefahr erträglichen Grade (zufolg den Gesezen) reizen darf, immer noch ein minderes Uebel als die endliche von nicht geringeren (oft noch größeren) Qualen begleitete Zerstörung des menschlichen Wesens selbst?

A. Dieser leztere Saz muß doch so ausgemacht noch nicht seyn, weilen erst vor kurzen Jahren (bey uns) ein Rechtsgelehrter von Profession in einer Vorrede von der Folter, als einem erschreklichen Mittel die Wahrheit in zweifelhaften Fällen zu unterdrüken, unter andern ausdrüklich festsezte, daß die Folter ärger als der Tod selbst wäre?

B. Ich weiß, was Sie sagen wollen. Wo ist aber eine gute Sache in der Welt, die nicht zuweilen auch schlecht vertheidiget wird? Anstatt sich zu bestreben, die Tortur als ein unzwekmäßiges, und der Un-

schuld höchst gefährliches Mittel, die Wahrheit zu entdeken, der vernünftigen Welt durch klare Begriffe, und bündigschlüssige Beweise vor Augen zu stellen, gerieth der Verfasser jener Vorrede gar auf einen Rousseauisch = paradoxen Einfall, und wollte behaupten, die Tortur sey ein Mittel die Wahrheit in zweifelhaften Fällen zu unterdrüken. Als wenn, bey dermahligen Gerichts = Verfassungen, ohne die Tortur die Wahrheit in derley Fällen eher an Tag kommen würde. Und am Ende dieses überaus mageren Gerippes von einer vorrednerischen Abhandlung war der werksverständige Leser von anderem nichts überzeugt, als daß dem Verfasser der Beweiß über sein Thema gänzlich mißlungen sey.

A. Ja wohl mißlungen! Denn unter all denen meistens aus rohen und halbschürigen Gedanken zusammengesezten, ohne Wahl und Ordnung dahin geworfenen, und mit einigen Geschichtsallegaten ausgeschmükten Säzen ist nicht einer, der ein vernunftkunstmäßiger Fördersaz zu des Verfassers Grille abgeben könnte. Was mußte aber nicht diese Vorrede für einen widrigen Eindruk auf das Gemüthe des Lesers gleich bey der ersten Zeile machen, wo jene historischfalsche Unterstellung gemacht wird, als wäre die

Fa=

Familie Calas durch eine unstatthafte Folter unglüklich gemacht worden? Und was ist es vollends für ein schiefes Räsonieren von einem Rechtsgelehrten über Beyspiele zu Tode gefoltert wordener Leuten, wo der Verfasser folgendes Dilemma sezt: Hatte der zu Tod gefolterte Mensch den Tod verdient, so war die Marter überflüssig, hatte er den Tod nicht verdient, warum mußte er einen so entsezlichen Tod ausstehen? Als wenn der Richter schon vor der Tortur im Stand wär zu erkennen, ob der Mensch den Tod verdient habe oder nicht? und als wenn dem Menschen, der gewiß ganz gegen des Richters Absicht zufälliger Weise durch die Folter umkömmt, dieser Tod durch Urtheil und Recht zuerkannt würde. Eben so unschiklich ist die bekannte Stelle des Augustins, hinter welche die Vertheidiger der Tortur selbst sich zu verschanzen pflegen, dieser Vorrede als ein Motto vorangesezt.

B. So geht's allen, die über Wahrheiten, nicht aus inniger Ueberzeugung, sondern bloß um der Neuheit und Besonderheit willen schreiben. Wäre Ihnen die unvergleichliche Abhandlung eines v. Sonnenfels (womit dieser die Folter aus den Oesterreichischen Staaten glüklich verscheucht hat) eben so-

wohl zu Gesichte gekommen, als diese übelgerathene Vorrede, ich wettete hundert gegen eins, Sie würden nicht mehr darüber bekümmert seyn, wenn die Tortur auch in unserem Vaterlande gänzlich abgestellt werden sollte. Lassen Sie uns aber auf den graden Weeg unserer Unterredung wieder zurükkehren, worauf ich Sie zu einem überzeugenden Erkänntniß der Wahrheit zu führen gedenke. Der Saz ist also wohl richtig, daß die Tortur bey wirklichen Missethätern ihren Zwek niemahlen anders als zufälliger Weise erreiche, weilen die Bekennung der Wahrheit nicht in dem Wesen der Tortur, sondern bloß allein in zufälligen Eigenschaften des Missethäters, als da sind, Unsinn, Irrthum, und Unwissenheit, ihren ganzen Grund hat?

A. Noch nicht allerdings. Denn, wie Montagne sagt, so ist es vielmehr das den Körper selbst entkräftende böse Gewissen, welches bey wirklichen Missethätern der Tortur zu ihrem Zweck verhilft. Da nun diese sicherlich nicht zufälliger Weise ein böses Gewissen haben, so kann ich auch jenen Saz noch nicht so platterdings als wahr annehmen.

B. Daß der Vollbringer einer bösen That sich einen nagenden Wurm in den Busen

seze, ist freylich kein bloßer Zufall, sondern ist jene strafende Zuchtruthe, die nach den allerweisesten Verfügungen des Urwesens aller Dingen das Laster sich selbst auf den Rüken bindet. Allein daß eben dieses böse Gewissen den Körper des Missethäters entnerven, und ihn antreiben soll, sein Verbrechen auf der Folter zu bekennen, kann ich (mit Ihrer und des Montagne Erlaubniß) um so weniger glauben, als ich diese Wirkung mit dem Begriffe eines bösen Gewissens unmöglich zusammen reimen kann. Das böse Gewissen ist, seinem eigentlichsten Begriffe nach, jene nach Uebertretung eines Strafgesezes in dem menschlichen Gemüthe alsbald aufkeimende, und tiefe Wurzeln schlagende Furcht, von der über die Aufrechthaltung der Gesezen wachsamer Obergewalt als ein Verbrecher ertappt, und bestraft zu werden. Wie ist es nun möglich daß eben diese Furcht, für der Entdekung und Bestrafung, den Missethäter verleiten könne, sich selbst als des Verbrechens Urheber an- und der Strafe preis zu geben, zumahl wo demselben in der ihm zugedachten Folter ein ganz sicheres Mittel dargebothen wird, der Strafe auf immer zu entgehen? Sollte aber dennoch diese Gewissens-Aengstigkeit bisweilen die Zwekserreichung der Tortur bey wirklichen Verbre-

cheren dadurch beförderen, daß sie nicht nur die Kraft des Geistes sondern sogar auch des Körpers schwächte, und minderte, so würde dies wiederum bloß zufälliger Weise geschehen, weilen es so ofte auch nicht geschiehet. Um gänzlich überzeugt zu werden, wie wenig Hoffnung der Richter sich von Seiten des Missethäterischen Gewissens machen könne, seinen Zwek mit der Folter zu erreichen, so werfe man nur einen flüchtigen Blik auf einige Lehrsäze unsrer Moralisten und Casuisten, wornach wir andere Layen unsere Gewissen modeln sollen. Die Frage: Ob ein grober Verbrecher in seinem Gewissen verbunden sey, dem Richter die Wahrheit zu bekennen? ward bishero von dem angesehensten Theile unsrer Gottesgelehrten (denn es war die gemeine Lehre der Jesuiten) schlechterdings verneinet, und zwar aus dem Grunde, daß, weil der Richter das Recht hätte den Missethäter zu folteren, dieser ein gleiches Recht haben müßte, die Folter auszustehen, wenn er wollte, nicht anders, als ihm auch das natürliche Recht zu fliehen nicht benommen werden könnte, obgleich der Richter auch das Recht hätte denselben in gefängliche Haft zu bringen. Andere, und unter diesen namentlich, Navarrus, Corradus, Sylvester, und der Kardinal Cajetan, giengen noch weiter, und

rechne-

rechneten es dem Inquisiten gar für eine Todsünde an, wenn er, auch auf der Folter, die Wahrheit bekennen, oder nachher auser der Marterkammer bestädtigen würde. Diese Lehrsäze sind unzählige Mahl auf öffentlichen Lehrstühlen vorgetragen, und in unzählbaren Schriften durch die ganze Christenwelt ausgebreitet worden. Ohne zu untersuchen, ob man wohl den theologischen Unsinn höher treiben könne, als die Bekennung der Wahrheit zu einem höllenwürdigen Laster zu machen? will ich nunmehro allein Ihnen zu überlegen anheim geben, ob jemahls der Richter in Absicht auf des Missethäters Gewissen sich die Zweksserreichung bey der Tortur versprechen könne? oder, ob nicht vielmehr durch diesen neuen Grund die Zweksverfehlung selbst auf die höchste Stuffe der Wahrscheinlichkeit erhoben werde, maßen der Richter nicht anders denken kann, als daß je gewissenhafter der Peinlichbefragte sey, je standhafter derselbe ein Bekänntniß verweigeren werde, welches ihm nicht nur den zeitlichen Tod bringen würde, sondern auch sogar die ewige Verdammung selbst aufladen könnte?

A. Die entgegengesezte Sittenlehre ist aber weit gemeiner, daß man nehmlich seiner Obrigkeit die Wahrheit zu bekennen im

Gewis-

Gewissen verbunden sey. Es ist also auch ehender zu glauben, daß des Missethäters Gewissen nach dieser Lehre geformt sey.

B. Es ist aus geformt, wo die zu seiner Selbsterhaltung mächtig ruffende Stimme der Natur den Missethäter zu all dem moralistischen Schulgequäke taub macht. Ist es nicht schon ein überzeugender Beweis, daß der Untersuchte kein Anhänger dieser (gemeineren oder nichtgemeineren) Sittenlehre sey, wenn ihn erst die Folter zum Bekennen bringen soll? Sie mögen sich sonach wenden und drehen wohin sie wollen, so werden sie am Ende doch die Wahrheit meines Sazes erkennen müssen, daß die Tortur ihren Zwek (welcher ist die Bekennung der Wahrheit) niemahlen anders, als bloß zufälliger weise erhalte, wenn der Untersuchte der wirkliche Verbrecher ist.

A. Ist denn aber diese von einem halsstarrigen Uebelthäter auszuzwängende Bekennung der Wahrheit der ganze und vollständige Endzwek, warum die Tortur in die peinlichen Gerichte aufgenommen worden? Haben die Geseze nicht auch zugleich damit auf eine genugsame Reinigung von allem, dem Untersuchten zu Last liegenden, schweren Verdachte, und die darauf erfolgende Unschuldserklärung abgezweket? Drüket nicht

das

das gemeine Recht (L. 1. §. 7. D. de quæst.) diese Absicht ganz deutlich aus, da es dem Richter befiehlt, die Schärfe der peinlichen Frage so einzurichten, daß der Untersuchte entweder der Bestrafung, oder der Unschuldserklärung lebendig aufbehalten bleibe? Wenn hat nun aber jemahls die Tortur diesen ihren disjunktiven Zwek verfehlt? Kann sie ihn verfehlen? Ist es möglich, daß der Untersuchte weder bekenne, weder vom Verdachte sich reinige? Die Tadler der Tortur scheinen mir demnach, mit all ihren Klügeleyen, eine derbe Sophisterey zu begehen, da sie die Tortur deswegen für ein unzwekmäßiges Mittel ausruffen, weil der Untersuchte nicht allezeit damit zum Bekennen gebracht wird; wo jedoch dies nur ein Theil des ganzen disjunktiven Endzweks der Folter ist, welcher darin besteht, damit der Untersuchte entweder zum Bekänntniß der Wahrheit gezwungen, oder aber von dem Verdachte gereinigt, und freygesprochen werde. So gewiß also die Tortur eines von diesen beyden allezeit zuwegen bringt, so gewiß erreicht sie ja auch alle Mahl ihren wahren und gesezlichen Endzwek, und ist folglich ein taugliches und zulängliches Mittel.

B. Da meine vorausgesezte Sacherklärung nach allen Schulkompendien genauest abge-

zirkelt ist, so scheinen vielmehr Sie der Wahrheit durch einen sophistischen Nebenweeg entschlüpfen zu wollen. Wo ist es noch je einem Rechtslehrer eingefallen, die Folter zu einem Reinigungsmittel zu machen? Sagt einer aus ihnen allen etwas mehr, als, dieselbe sey eine Peinigung des Leibs, um dadurch die Wahrheit von dem Inquisiten herauszubringen? Haben nicht die peinlichen Geseze eben darum die Art und Weis, samt Ziel und Maß, des Folterens der Willkühr des Richters lediglich überlassen, damit nach eines jeden Phalarischer Erfindsamkeit, durch allerley Schmerz erwekende Werkzeuge, die Marter moralisch gewisser Maßen unausstehlich gemacht werden könnte? Wie mag nun gesagt werden, daß diese Geseze mit Anordnung der peinlichen Frage die Reinigung des Verdachts mitbezwekt haben, wo diese bey einer unüberstehlichen Folter unmöglich ist? Warum wird bey Bestimmung der Art und des Maßes der Peinigung hauptsächlich auf die Stärke des Inquisiten, sowohl an Leib als Gemüth, gesehen? Nicht wahr, damit sie einem jeden, so viel nur immer geschehen mag, unerträglich gemacht werden könne; Da einem starken Körper oder Geist solche Qualen leicht erträglich seyn dürften, die ein schwacher Körper oder Geist nicht

aus=

aushalten kann? Warum läßt man den Untersuchten das Maß und die Dauer der Peinigung nicht wissen? Nicht wahr, um ihn durch diese Ungewißheit desto ehender zum Bekänntniß der Wahrheit zu vermögen? Sind das nicht lauter handgreifliche Beweise, daß der Richter auf alle nur ersinnliche Weise der Ueberstehung der Tortur, und folglich der Verdachts-Reinigung grade zu entgegen arbeite? Wie soll er nun darauf, als einen Zwek, abzielen? Nein! Diese Verdachts-Reinigung, und die nachfolgende Loßsprechung des Untersuchten ist nur allein jene wenig tröstliche Wirkung, so die peinlichen Geseze (um nicht allen Schein der Menschlichkeit abzulegen) der überstandener, und neben ihren Endzwek fehlgegangener Tortur beylegen mußten; welche Wirkung aber lediglich darin besteht, daß der Untersuchte wegen den Anzeichen, worauf er gefoltert worden, (weil er vermög des von Ihnen angeführten Gesezes nicht zu Tode gemartert werden darf) ferner nicht mehr gepeiniget, noch weniger (wie sich's von selbst versteht) als der wirkliche Verbrechens-Urheber bestraft werden könne, sondern von der peinlichen Klage losgesprochen werden müsse, dermaßen jedoch, daß er nicht nur nach Gestallt des ihm angeschuldigten Verbrechens des Lan-

des verwiesen oder in lebenslänglicher Verwahrung gehalten, sondern auch von neuem wieder gefoltert, oder auch gar zur Todesstrafe verurtheilt werden kann, wenn nachher gegen ihn sich neue Anzeichen, oder gar überzeugende Beweise hervorthun. Das heißt nun noch lange nicht, den Untersuchten nach überstandener Folter für unschuldig erklären; gleichwohl müßte solches geschehen, wenn die Folter ein Reinigungsmittel wär. Und würden alsdenn unsere peinlichen Geseze vernünftiger seyn als jene, die in den Zeiten der Unwissenheit im Schwange gewesen, wo der Angeklagte für unschuldig gehalten und erklärt ward, wenn er im Zweykampfe überwand, oder im Wasser zu Boden sank, oder ein glüendes Eisen mit unversehrten Händen trug? Hat man nicht diese Ordalien oder sogenannten Gerichte Gottes eben deswegen abgeschafft, und an ihrer Statt die Tortur eingeführt, weilen sie höchstunzuverläßige Reinigungsmittel waren, wodurch bald der Verbrecher zum Unschuldigen, bald der Unschuldige zum Verbrecher wurde? Ist denn aber die Tortur, als ein Reinigungsmittel betrachtet, zuverläßiger als weiland jene zweydeutige Kampf- Wasser- und Feuerprobe? Bleibt die Unschuld dessen, der die Folter überstanden hat, nicht noch eben so ungewiß, als auch ehe-

mahls

mahls die Unschuld desjenigen war, der einen Stein aus siedeheissem Wasser, ohne Hand und Arm zu verbrühen, herausgehoben hatte? Sie selbst müssen also entweder annehmen, daß die neueren Gesezgeber mit Anstellung der Folter bloßer Dinge ein unzuverläßiges Reinigungsmittel gegen das andere vertauschet, und sonach sehr unverständig gehandelt haben; oder aber Sie müssen mir den Saz nachgeben, daß die Tortur keinen anderen Endzwek habe, als den Untersuchten zum Bekänntniß der Wahrheit zu bringen, welchen Endzweck denn dieselbe bey einem wirklichen Uebelthäter niemahlen anders, als bloß zufälliger Weise, bewiesener Maßen, erreicht.

A. Es muß aber doch ein Unterschied zwischen dem nächsten und dem entfernten oder lezten Zweke einer Sache gemacht werden. Die Bekennung der Wahrheit ist also freylich der nächste und besondere Zwek der Tortur, den sie bey wirklichen Missethätern nicht immer erlangt; dahingegen erhält sie doch allezeit ihren entfernten und allgemeinen Hauptendzwek, welcher ist die Bestrafung deren Verbrechen, und die Befestigung des öffentlichen Fried- Ruh- und Wohlstandes. Es mag dahero immer hier und dort ein abgefeimter Bösewicht alle

Grade der peinlichen Frage, ohne zu bekennen, aushalten, so hat zwar in diesem Falle die Tortur ihren nächsten und besonderen Zwek verfehlt, ihren entfernten und lezten Hauptzwek aber wirklich dadurch erreicht, daß die Frevelthat eines solchen ruchlosen Bubens, mit den empfindlichen Schmerzen der Folter selbst, schon einiger- und zur Abschrekung anderer hinreichender Maßen gezüchtiget worden. Die Tortur bleibt mithin immer noch ein zwekmäßiges Mittel.

B. Ist denn aber die Bestrafung deren Verbrechen, und die Handhabung öffentlicher Sicherheit ein der Tortur in Sonderheit eigener Zwek? Werden ohne diese die Verbrechen nicht gestraft? Ist ohne diese dem gemeinen Beßten nicht gerathen? Ich weiß zwar wohl, daß alle alte und neuere Drakonen (den über die Folter so kläglich wimmernden Kirchenvater Augustin mit dazu genommen) die Tortur aus dem einzigen Beweggrund: Damit die Mißsethaten nicht ungestraft bleiben, für ein unumgänglich nothwendiges Untersuchungsmittel halten. Ich weiß auch, daß sie alle ruffen und schreyen, die Welt würde von Verbrechern wimmeln, wenn die Tortur nicht wär, und diese abschaffen sey eben so viel, als der Bosheit Thür und

Angel aufthun. Allein ersteres war ein ganz unzureichender Grund der Tortur den Eintrit in die peinliche Untersuchung zu gestatten, und ist dahero auch kein besserer dieselbe ferner beyzubehalten: Das andere ist ein durch die Erfahrung selbst widerlegter Irrthum. Die Tortur sollte deswegen nöthig seyn, damit keine Missethat ungestraft bleiben möge? (Dies muß jener unbestimmt verneinende Saz nothwendiger Weise sagen) Aber wie? werden denn vermittelst der Tortur alle Mißhandlungen gestraft? Kommen von allen Verbrechen, so begangen werden, die Urheber auf die Folter? Bekennen diese auch alle? Hängt die Erhaltung und Blüthe eines Staats davon ab, daß alle Verbrechen, bekannte und nicht bekannte, unerwiesene sowohl als erwiesene abgestraft werden? Was braucht es aber alsdenn lange des Folterens? Gleich gehenkt! geköpft! gerädert! verbrannt! sobald der Inquisit soweit verdächtig ist, daß er zur Tortur verurtheilt werden könnte. Denn entweder ist er der Verbrechens Urheber, oder nicht. Ist er es, so empfängt er den gebührenden Lohn seiner That. Ist er es nicht, je nun! was liegt daran, daß zuweilen bey diesem Verfahren (gleichwie auch bey der Tortur selbst) ein Unschuldiger dem gemeinen Beßten aufgeopfert

geopfert werde, welches mit der Tortur nicht so gut gehandhabt werden kann, indem diese den Staat eben bey der fürchterlichsten Klasse von Lasterhaften, die zugleich an Leib und Seele stark sind, noch in Gefahr läßt? Würde der boshafte Theil der Menschen nicht in weit größere Furcht gejagt werden, wenn man ihnen vollends auch die Hoffnung benähme, durch Ausstehung der Folter der Todesstrafe entgehen zu können? Würde auf diese Weis die öffentliche Ruh und Sicherheit nicht noch fester gegründet werden, weil dennoch dieselbe (nach dem Wahne dieser Leuten) auf der Furcht, als dem einzigen Grundpfeiler, sich stüzen soll? Muß nicht auch hier die Regel des natürlichen Rechtes eintreten, daß aus zwey Uebeln, wenn beyde nicht zu vermeiden sind, das Geringere zu wählen sey? Ist aber nicht das Uebel, daß bisweilen auch ein Unschuldiger hingerichtet werde, viel geringer als jenes, so aus der Tortur entsteht, nehmlich die anwachsende Kekheit an Seiten der allergefährlichsten Gattung von Bösewichtern, welche durch die Tortur ihrer Straflosigkeit beynahe gewiß sind? Ein Geseze achtet nicht das, was zufälliger Weise und bisweilen nur, sondern was insgemein und meistens geschiehet; dasselbige muß auch (wie der Jesuit Haunold von der Folter

auf-

auferbäulichst lehrt) den gemeinen Nuzen der Gefahr und dem Untergange einzeler Privatpersonen vorziehen. Genug ist, daß durch solches Verfahren, da man nehmlich die zur Tortur qualificierten Untersuchte nicht erst foltert, sondern gleich zur Todesstrafe selbst verurtheilt, größeren Uebeln vorgebaut werde, wenn schon dadurch unterweilen, gegen die Absicht, ein kleineres Uebel, als da ist die Abschlachtung eines Unschuldigen, entsteht; wie Lessius, ein anderer Jesuit, über die Folter vernünftelt. Weg also mit der Tortur! Die Verbrechen müssen nicht ungestraft bleiben, die Tortur aber ist Ursache, daß so manches Verbrechen nicht gestraft wird, da so ofte mit Ueberstehung derselben die Befreyung von der Strafe ertrozt wird. Fort also noch einmahl mit der Tortur, und zwarn aus dem nehmlichen Grunde, der ihr den Eingang in unsere peinliche Gerichtsordnung verschafft hat! .... Sollte nun wohl Ihr Gewissen, wenn Sie Gesezgeber wären, durch diese Scheingründe übertäubt genug werden können, die gegen alle Versprüzung unschuldigen Menschenblutes so laut ruffende Stimme der Natur nicht zu hören, und zu verordnen, daß auf die Verbrechensanzeichen, worauf bisher die Tortur erkannt worden, künftighin die geeignete Todesstrafe selbst erkannt werden sollte?

A. Für einem solchen Machiavellistischen Aftergeseze sollte mich der Himmel bewahren.

B. Indeßen könnte doch eben dies Aftergeseze mit allen und den nehmlichen Gründen gerechtfertiget werden, womit zeithero die Tortur gebilliget werden wollte. Die Gefahr für die Unschuld wäre hier wie dort einerley. Dahingegen würde aus solchem Geseze noch ein größerer Nuzen für das gemeine Wesen, als aus der Tortur, entspriessen, wie ich bereits gezeigt hab.

A. Der Unschuldige kann aber die Folter ausstehen, und noch mit dem Leben davon kommen; bey der Tortur ist also mindere Gefahr für die Unschuld.

B. Und dennoch würde dies Geseze, welches den verdächtigen Unschuldigen grade zu töden läßt, nicht grausamer seyn als jenes, so ihn auf die erbärmlichste Art zu martern befiehlt. Zieht nicht oft (und vielleicht meistens) der Unschuldige selbst einen geschwinden Tod der langsamen Marter für, und nimmt fremde oder unbegangene Verbrechen auf sich? Hat nicht auch schon mancher Unschuldige in den Qualen der Folter selbst einen viel schmerzhafteren Tod gefunden, als er zu leiden gehabt hätte, wenn er gleich als ein wirklicher Verbrecher wäre

hinge-

hingerichtet worden? Könnte dieser kleine, elende, und dabey noch höchst unsichere Trost für die Unschuld, nach überwundener Peinigung ein süches Leben zur Beute davon zu tragen, jenen grösseren Vortheil überwiegen, den man sich für die allgemeine Sicherheit ganz gewiß zu versprechen hätte, wenn, gesagter Maßen, das Foltern selbst abgethan wär? Sie müssen mithin entweder zugeben, daß jenes Gerichtsverfahren, wornach jeder zur Tortur qualificierter Untersuchte, ohne weiteren Umstände, mit der gesezlichen Todesstrafe belegt würde, noch nüzlicher und nothwendiger als die Tortur selbst wäre; oder aber Sie müssen gestehen, daß aus dem Beweggrund der nöthiger Bestrafung deren Verbrechen, und damit zu handhabender gemeiner Sicherheit, eines so ungereimt und verfänglich wie das andere hergeleitet werde; Gleichwie denn die fortblühende Wohlfart so vieler großen und kleinen Staaten (in welchen weder die Tortur bey dem peinlichen Processe gebraucht, weder ein unüberwiesener Verbrecher mit dem Tode gestraft werden darf) der bündigste Beweis ist, daß die gemeine Ruh und Sicherheit eines Staats, in soweit sich durch Abstrafung der Missethaten aufrecht gehalten werden muß, mit der Privat-Sicherheit und Erhaltung jedes einzelen Mitglieds

keineswegs in Collision stehe; folglich niemahls den blutigen Untergang eines Unschuldigen erfodere. Solchemnach ist auch die Bestrafung deren Verbrechen, und die Handhabung öffentlicher Sicherheit kein der Tortur eigener, sondern der allgemeine Endzwek menschlicher Strafgerichten überhaupt. Und nur einer zu offenbaren Ungereimtheiten abführenden, mithin falschen Anwendung jenes politischen Grundsazes hat man es zu verdanken, daß Asträens Tempel so lange durch den Gräuel der Folter entweiht gewesen. Was ist es über das für eine unphilosophische Ausflucht zu sagen, die Tortur verfehle zwar bisweilen ihren Nächsten, erreiche aber allezeit ihren Entfernten Zwek? Wo jedoch die nächsten und entfernten Zweke aller Dingen sich einander, als Ursachen und Wirkungen, dermaßen untergeordnet sind, daß diese (ohne zuvor jene erreicht zu haben) eben so wenig erlangt werden können, als eine Wirkung ohne Ursache seyn kann. Wenn nun die Bestrafung deren Verbrechen, als der angebliche entfernte Zwek der Folter, auf das auszuzwängende Bekänntniß, wie eine Wirkung auf seine Ursache, sich gründet, wie können Sie sagen, daß dieser entfernte Zwek auch da erreicht werde, wo die Tortur bey wirklichen Missethätern ihren nächsten Zwek

verfehlt, und die Bekennung der Wahrheit nicht erzwingt? Werden denn da die Verbrechen gestraft? Kann bey wirklichen Uebelthätern die Tortur selbst für eine Strafe ihrer Frevelthaten angesehen werden, da ihnen die peinlichen Geseze selbst die ausgestandene Folter nicht als eine Bestrafung ihrer Verbrechen, sondern vielmehr ihres boshaften Läugnens zumessen, und deßhalben mit der Todesstrafe gegen sie noch unbedenklich fürschreiten, wenn dieselbe nachher ihrer Mißhandlungen vollständiger, und von den durch die Folter erloschenen Anzeichen unabhängiger Maßen, überzeugt werden ... Verhoffentlich werden Sie mit mir endlich darin übereinkommen, daß die Tortur ihren Zwek bey wirklichen Verbrechern niemahlen anders als bloß zufälliger Weise erlange.

A. Ich gestehe, daß Sie mir bereits mit so vielen Gründen Verstand und Herz überströmt haben, daß ich wirklich selbst an der Nothwendigkeit und dem Nuzen der Tortur zu zweifeln anfange. Ich vermuthe auch gänzlich, daß ich am Ende über dieselbe kein günstigeres Urtheil, als über das von Ihnen mir Gleichnißweise vorgestellte Arzneymittel, werde fällen können. Nur hab ich noch ein und andere Bedenklichkeiten, welche Sie mir zuvor noch aus dem

Weege räumen müssen, ehe ich zur Abschaffung der Tortur meine gutachtliche Stimme geben, ich meyne, ehe ich hierüber mit Ihnen einerley Meynung seyn kann. Denn ich weiß wohl, daß man weder Sie noch mich desfalls um Rath fragen werde, da wir beyde in der großen Weltkomödie keine glänzende Rollen spielen, sondern von dem Verhängniß unter jenen unangesehenen Schwarm von Zuschauern gemengt sind, von dem keine vernünftige Beurtheilung, sondern nur ein unsinniges Geräusche des Händeklatschens oder Auszischens erwartet, und —— verachtet wird.

B. Darum soll auch unser gegenwärtiges Gespräche nicht seyn wie das Wiehern und Stampfen eines ungezogenen Parterres, sondern wie das leise Ohrenzischeln bescheidener Kenner, wodurch das Schauspiel selbst nicht gestört wird. Uubekümmert also, ob irgend in einem Winkel der Welt, oder auch gar (welches ich doch nicht glauben kann) in unserem Vaterlande die schauerhafte Tragödie der Folter noch fortgespielt werde, entdeken Sie mir vollends die lezten Reste ihres bisherigen Irrthums, wornach Sie dies Scheusal der Erde für eine nothwendige und nüzliche Sache hielten.

A. Die Tortur scheint mir noch immer nothwendig und nůzlich zu seyn, weilen ohne dieselbe gar zu viele grobe Verbrechen ungestraft bleiben wůrden. Denn zu läugnen ist es doch nicht, daß durch Hůlfe der Folter schon unzählige Bősewichter zur Bekennung der Wahrheit gebracht worden, die aber alle, ohne dieselbe, ihrer gebůhrenden Bestrafung entgangen wären.

B. Wenn aus dieser Betrachtung die **Nothwendigkeit** der Tortur mit Grund und Wahrheit hervorleuchten soll, so muß es vorausgesezt wahr seyn (1) daß zur Aufrechthaltung und Blůthe eines Staats die Bestrafung **aller** Verbrechen nőthig sey, und (2.) daß durch die Tortur **alle** Verbrechen bestrafet werden. Soll aber die **Nůzlichkeit** der Tortur damit erwiesen werden, so můssen nachstehende Säze ganz sicher und gewiß seyn. (1.) Daß alle Untersuchte, welche bisher auf der Folter bekannt haben, wirkliche Missethäter gewesen. (2.) Daß sie dies Geständniß ohne die Folter, auch bey geschikteren Untersuchungsfůhrern nicht abgelegt haben wůrden. (3.) Daß sie nicht bereits vor der Folter ihrer Verbrechen genugsam ůberzeuget gewesen, und (4.) daß auch nicht durch eine genauere Untersuchung eine hinreichende Ueberzeugung

hätte erlangt werden können. Nun aber sind die ersten zween Säze offenbar falsch; Die vier lezten aber ungewiß und zweifelhaft; mithin kann auch aus jenem Betrachte theils kein wahrer, und theils kein sicherer Schluß auf die Nothwendigkeit und Nüzlichkeit der Folter gemacht werden, sondern jene ist allerdings falsch und erträumt, diese aber bleibt durchaus ungewiß und zweifelhaft. Beschauen Sie jezt aber auch die Tortur von ihrer Gegenseite, wie solche durch eine ganz gewisse und zuverläßige Erfahrung in das helleste Licht gesezt wird!! Die öffentliche Sicherheit wird in so vielen Staaten Europens eben so gut als bey uns ohne dies barbarische Untersuchungsmittel gehandhabet: unzahlbare Verbrechen sind, ungeachtet des Gebrauchs der Folter dennoch bishero ungestraft geblieben, und werden auch künftighin ungestraft bleiben: Schon oft (und wer weiß, ob nicht auch unzählige Mahl?) hat die Tortur einen unersezlichen Schaden gestiftet, sowohl an Seiten des Untersuchten, als auch des Richters, da sie jenem, nicht nur unverdiente höchstschmerzliche Leiden verursachte, sondern auch oft ein falsches Zeugniß gegen sich selbst abdrang; diesen aber verleitete, zu seiner ewigen Gewissensqual, die Hände in unschuldigem Blute zu waschen. Aus

diesen unläugbaren Erfahrungs-Säzen fließt als eine sichere und bündige Folge, daß die Tortur weder nothwendig, weder nüzlich, sondern vielmehr noch schädlich sey. Was halten Sie nunmehro von einem Mittel, dessen Nuzen ungewiß und zweifelhaft, dessen Schädlichkeit hingegen gewiß und ausser allem Zweifel ist?

A. Es ist doch aber, deucht mich, ganz sicher, daß wenigere Verbrechen ungestraft bleiben, wo die Tortur bey Untersuchungen üblich ist, als da, wo sie nicht üblich ist. Die Nüzlichkeit mag also wenigstens in diesem Betrachte der Tortur nicht abgesprochen werden.

B. Dies Argument beweist wiederum zuviel, mithin gar nichts. Wollten Sie wohl das Gerichtsverfahren (wovon ich vorhin Retorsionsweise gesprochen hab) wornach die Anzeichen, worauf gemäß bisheriger Gerichtsübung die Tortur erkannt wird, zur Verurtheilung selbst hinlänglich geachtet werden sollten, für nüzlicher noch als die Tortur halten, weilen dadurch alljene Bösewichter, die jezt noch dem Strafschwerdte mit Hülfe der Folter entrinnen, den Lohn ihrer Thaten empfangen, folglich weit wenigere Verbrechen, als bey dem Gebrauche der Tortur, ungestraft bleiben würden? oder

sind

sind Sie im Stande mir eine gegründete Ursache der Verschiedenheit anzugeben?

A. Ist es nicht Unterschieds genug, daß jenes Verfahren Gesezwidrig seyn würde, maßen die Geseze zur endlichen Verdammung einen Sonnen klaren Beweis haben wollen; wohingegen die Tortur vollkommen Gesezmäßig ist?

B. Das ist aber eine förmliche Petitio Principii. Denn eigentlich ist ja die Frage: Wie Sie das Geseze, welches einen verdächtigen Untersuchten zu foltern befiehlt, für ein nüzliches, vernünftiges, und menschliches Geseze deswegen achten mögen, weil dadurch wenigere Verbrechen ungestraft bleiben, als wenn der Gebrauch des Folterens eingestellt wär; wo Sie doch selbst jenes Geseze, das den verdächtigen Untersuchten, ohne weiteren Umstände, zu verurtheilen gebieten würde, unmöglich für ein nüzliches, vernünftiges, und menschliches Geseze halten können, obschon dadurch noch viel wenigere Verbrechen, als durch den Gebrauch der Folter ungestraft bleiben thäten? Worinnen soll nun der Grund des Unterschieds liegen?

A. Ich denke darinnen, weil der verdächtige Untersuchte, wenn er unschuldig ist, sein

Leben durch die Folter noch retten kann, welches er aber, bey Bestehung leztgemelten Gesezes, ohn alle Rettung verlieren würde.

B. Das ist soviel gesagt: Beyde Geseze werfen zwar die Unschuld, wie das Laster, in einen verschlingenden Meerstrudel; das Tortur-Geseze aber wirft ihr ein schwaches und wurmstichiges Bret nach, worauf sie ihrem Verderben noch entschwimmen kann, und deßhalben ist dies ein nüzliches, vernünftiges und menschliches Geseze, jenes aber nicht.... Nein! es ist nicht möglich, daß sie so denken können. Ihr Herz muß beyde Geseze gleich sehr verabscheuen; Jenes, weil es der Unschuld den gewissen Untergang drohete, und dieses, weil es derselben Unschuld entweder eine grausame Marter, oder den Tod selbst, und zwar von beyden eins gewiß, nicht selten aber auch beydes zugleich, zubereitet. Ja! sollte unter diesen zwey Gesezen wirklich eine Verschiedenheit seyn, so wär es bloß der höhere Grad von Unvernunft, womit sich das Tortur-Geseze für jenem anderen noch auszeichnete. Wenn zween nach einem gemeinsamen Ziele laufen, so ist jener gewiß der unvernünftigste darunter, welcher einen Weeg nimmt, der ihn mehr von dem Ziele ab als dazu führt. Wie stehts nun mit der

Tortur? ist nicht eben sie der Weeg, so von dem gemeinsamen Ziele, welches die Bestrafung der Verbrechen ist, mehr ab als dazu führt, indem sie die Straflosigkeit hartnäkig geläugneter, und meistens gröbster Mißhandlungen beynahe zur Gewißheit bringt, welchen allen aber, Kraft jenes anderen Gesezes, ihre verdiente Strafe unfehlbar widerführe? Ich will Ihnen die ganze Sache in einem kurzen Gleichniß geben. Zween Gärtner wollen ihr Pflanzbeete vom Unkraute reinigen, machen sich aber, unvernünftiger Weise, an diese Arbeit ehe noch das mit den jungen Pflanzen zugleich aufgekeimte Unkraut alle sicher erkannt, und von jenen unterschieden werden kann. Der eine reißt alles, was nur eine muthmaßliche Unkrautsgestallt hat, und somit auch manche gute Pflanze aus; erhält aber dadurch ein von allem Unkraute sauberes Pflanzbeete. Der andere hingegen möchte gern keine gute Pflanze ausjäten, und aber auch kein Unkraut stehen lassen, nimmt also seine Zuflucht zu einem zweydeutigen und betrüglichen Prüfungsmittel, welches ihm das Unkraut zu erkennen geben soll. Und hierdurch geschiehet es, daß er nunmehro nicht allein manche gute Pflanze als Unkraut ausreißt, sondern auch vieles Unkraut selbst, als gute Pflanzen, stehen läßt, mithin sogar seinen Haupt=

Hauptzwek verfehlt, und ein mit schädlichem Unkraute bewachsenes Pflanzbeete behält. Ich will Sie jezt nicht fragen: Welchen von diesen zween Gärtnern sie für den unvernünftigsten halten würden? sondern: ob nicht das Geseze, welches in der Absicht, kein Verbrechen unbestraft zu lassen, und solcher Gestallt die menschliche Gesellschaft von Lasterhaften zu säubern, die einer begangenen Missethat wegen verdächtigen Untersuchte zu foltern befiehlt, eben so, und mit gleichem Erfolge handele, wie der unvernünftigste jener zween Gärtnern?

A. Wenn man voraussezt, daß der Gärtner, bey Ausjätung des Unkrauts aus seinem Pflanzbeete, auf die Erhaltung, nicht nur seiner Pflanzen insgesamt, sondern auch jeder einzelen Pflanze in Sonderheit bedacht sey, gleichwie bey vernünftigen und menschlichen Strafgesezen vorausgesezt werden muß, daß sie die privat- sowohl als gemeine Sicherheit zu besorgen haben; So handelt der andere Gärtner immer noch vernünftiger als der erste, weilen er doch weniger gute Pflanzen, als jener, zu Grunde richtet: Und auf gleiche Weise ist denn auch das Tortur-Geseze noch vernünftiger und menschlicher, als jenes andere seyn würde, indem doch dadurch mehrere Unschuldige,

unter denen welche die Folter ausstehen, beym Leben erhalten werden.

B. Lassen Sie uns das Gleichniß wiederum parallel machen! handelt dieser andere Gärtner auch alsdenn noch vernünftiger, wenn er mit seinem betrüglichen Probmittel zwar einige Pflanzen mehr, jedoch in einem so elenden und saftlosen Zustande erhält, daß forthin kein Wachsen und Gedeihen mehr davon zu hoffen ist? Hat aber die Tortur, in diesem Betrachte, einen anderen Erfolg? Sind nicht die wenigen Unschuldige, denen sie nichts, als zerrüttete Gliedmaßen und eine gebrandmahlte Ehre, übrig läßt, für die menschliche Gesellschaft und sich selbst auf immer verlohren? Unterdessen wollen wir nicht darüber streiten, welches unter zwey unvernünftigen und unmenschlichen Verfahren das unvernünftigste, und unmenschlichste sey; gnug ist, wenn Sie, nach meinen bisherigen Gründen, erkennen müssen, daß das Geseze, welches die Folter eingeführt, ein unvernünftiges und barbarisches Geseze sey, woran Sie denn dermahlen um so weniger zweifeln werden, nachdem Sie selbst zum Grundwesen eines vernünftigen und menschlichen Strafgesezes erfoderen, daß dadurch eben sowohl die Erhaltung jedes einzelen Bürgers, als des

ganzen

ganzen Staats gesichert werde: welches aber durch die Tortur, offenbarlichermaßen, nicht geschiehet, indem sie jeden Unschuldigen, gegen den sich, unglüklicher Weise, wichtige Umstände zum Verdachte vereinigen, alle Mahl entweder durch Abmarterung des Leibs, und Brandmarkung der Ehre, oder gar durch Abzwingung eines falschen und zum Tode selbst führenden Bekänntnisses, in ein gewisses Verderben stürzet.... Wenn man minder gewohnt wäre, allenthalben auf unserem Erdballe nichts als Widersprüche und Inconsequenzien anzutreffen, so wär es fürwahr ein unerklärbares Räthsel, wie Leute, die auf Verstand einen vorzüglichen Anspruch machen, ein Geseze für vernünftig und menschlich halten können, wornach der Inquisit, auf dem ein schwerer Verdacht sizt, gefoltert werden soll? Da sie doch alle jenes Geseze, welches einen solchen verdächtigen Untersuchten grade zu mit der geeigneter Todesstrafe zu belegen geböthe, für ein unvernünftig und unmenschliches Geseze, mit einhelliger Stimme, und aus der einzigen Ursache verruffen würden, weilen der Inquisit bey dem grösten Verdachte doch noch unschuldig seyn kann? So ist denn, nach dieser Leuten Denkungsart, nur der ein unvernünftiger Barbar, welcher einen Unschuldigen etwann mit einem

 minu-

minutenlangen Schmerze aus der Welt schafft; Jener aber nicht, welcher einen solchen Unschuldigen unter stundenlangen höllenmäßigen Qualen bis an die äuserste Grenze des Todes hinschleppt, und von dannen in ein elendes, schmerz- und schandevolles Leben zurükschleudert??? Entsezlicher Unsinn, der die Vernunft des Menschen tief unter den thierischen Instinkt hinabwürdiget! Die Gerichte gesitteter Völker haben von jeher der Grundregel gefolgt, daß es besser sey, einen Schuldigen loszulassen, als einen Unschuldigen zu verdammen. Ein Unmensch war es also der am ersten die Unschuld von dieser ihrer Freystädte hinweg, und zur Marterbank hinrieß! Ein Unmensch war es, dem mehr am Herzen lag, der rächenden Themis kein Schuldopfer entlaufen zu lassen, als keinen Unschuldigen aufzuopfern!

A. Gleichwohl kann meines Erachtens, die Tortur mit der allgemeinen Menschlichkeitsregel ganz füglich bestehen, welche, nach einer vernünftigen Ausdeutung, mehr nicht sagen will, als daß der Richter, wenn er nach all angewandter Untersuchungsmühe von der Strafbarkeit des Inquisitens nicht völlig gewiß und überzeugt ist, denselben lieber freysprechen als verurtheilen soll. Bleibt

nun hierdurch dem Richter (wie es gewiß nicht zu läugnen ist) in alle Weege unbenommen sich die zur Verurtheilung des Untersuchten nöthige Gewißheit und Ueberzeugung zu verschaffen, so kann ja auch unmöglich mit Fug und Grunde gesagt werden, daß er durch den Gebrauch der Tortur jene allgemeine Regel über'n Haufen werfe, weil die Tortur das Mittel ist, ihn zu besagter Gewißheit und Ueberzeugung zu führen.

B. Freylich untersagt es jene allgemeine Menschlichkeitsregel dem Richter nicht, durch tüchtige und zuverläßige Untersuchungsmittel die gegen den Inquisiten auffallende Vermuthung zur Gewißheit zu bringen. Allein ist ihm denn auch erlaubt, betrügliche und für die Unschuld gefährliche Mittel zu brauchen, dergleichen eins die Tortur, nach dem eigenen Geständniß aller ihrer Vertheidiger, ist? Wenn es ein geringeres Uebel ist, einen Schuldigen Straf frey zu lassen, als einen Unschuldigen zur Strafe zu verdammen, so muß ja auch der nach dieser Regel handelnde Richter die Verdammung eines Unschuldigen mehr fürchten, als die Freysprechung eines Schuldigen. Handelt nun aber nicht der Richter dieser Regel schnurstraks zuwider, wenn er den Unter-

suchten mit der peinlichen Frage angreift? Ist er nicht da mehr bekümmert, daß er einen Schuldigen loslassen, als daß er einen Unschuldigen verdammen möchte??? Wie könnte er sonst über den Untersuchten die Tortur verhängen, die ihn, ihrer Wesenheit nach, der offenbaren nächsten Gefahr aussezt, das leztere und größere Uebel zu begehen, die so manches Mahl schon Ursache gewesen, daß die Strafe des Lasters an der schwachen Unschuld vollzogen worden? Wer es für besser hält, einen Schuldigen freyzusprechen, als einen Unschuldigen zu töden, der muß vernünftiger Weise auch jenes noch für weit beßer halten, als gegen einen Unschuldigen mit einer grausamen, entehrenden, und öfters tödlichen Peinigung zu wüten.... Mit einem Worte, wenn sich über dem Haupte des Unschuldigen die drohende Donnerwolken des Verdachts zusammenziehen, warum sollte da nicht auch jene Grundregel der Menschlichkeit oder vielmehr jene laut ruffende Stimme der Natur die zerschmetternden Blize der Tortur von ihm ableiten?

A. Warum schüzt denn aber diese Grundregel den Unschuldigen nicht auch für der Verurtheilung zur öffentlichen Arbeit, oder in ein Zuchthaus, Gefängniß, Hausarrest,

und zwar auf so lang, bis seine Unschuld an Tag kömmt, welches öfters Zeit seines Lebens nicht erfolgen kann? Ist alsdenn dieser ewige mit Noth, Jammer, und Elend verbundene Verlust der Freyheit billiger, gelinder, und menschlicher als die Folter selbst? Würden nicht viele sich lieber den Tod als ein so langwierig armsäliges Leben wünschen, und wählen? Worin wär nun das Schiksal eines verdächtigen Unschuldigen gebessert, wenn er zwar nicht gefoltert, doch aber, nach dem Vorschlage des H. D. Claproths und anderer, behandelt würde?

B. Allerdings muß jene Grundregel der Menschlichkeit, die Unschuld vor aller Bestrafung, mithin auch vor öffentlicher Arbeit, Zuchthaus, Gefängniß und dergleichen, gänzlich sicherstellen. Wenn der Richter, nach einer mit scharfsinnigster Genauigkeit angestellter und vollendeter Untersuchung, weder eine physische noch moralische Gewißheit erlangt hat, daß der Inquisit der Urheber des begangen wordenen Verbrechens sey, so muß er, dem natürlichen Vernunftlichte zufolg, denselben von aller Strafe freysprechen, weil er unter den zwey ihm unvermeidlichen Uebeln, entweder einen Unschuldigen zu einer unverdienten Strafe

zu verdammen, oder einen wirklichen Uebelthäter gänzlich ungestraft zu entlassen, dieses wählen muß, als welches nach oftbesagter Grundregel der Menschlichkeit das geringste Uebel ist .... Richtet denn das Laster nicht Unheil und Verwüstung genug unter uns armen Sterblichen an? Soll es auch noch seinen abgestreiften Schlangenbalg der Unschuld umhängen, und mit sich in Schand und Schaden stürzen dürfen? Nein! eher schone man dieses Ungeheuers selbst, wo es nicht ganz sichtbar und kenntlich ist, und lasse ein unruhiges Gewissen seine ewige Geißel werden, als daß man unter seiner betrüglichen Gestallt oft die unglükliche Tugend selbst zur Strafe ziehe! Zärtliche und ächte Menschenfreunde werden dahero den Vorschlag des H. D. Claproths und anderer, (den Inquisiten, der einen halben Beweis wider sich hat, solange, bis seine Schuld oder Unschuld näher an Tag kömmt, zur öffentlichen Arbeit zu verurtheilen, oder in ein Zuchthaus, Gefängniß, Hausarrest, zu sezen) eben so herzlich, als die Tortur selbst, verabscheuen. Gleichwie denn bemeldter H. D. Claproth, in seinem ohnmaßgeblichen Entwurfe eines Gesezbuches, die Tortur nicht sowohl abgeschafft, als bloß allein gegen jenes, seiner Meynung nach, gelinde interimistische Mittel umgetauscht

getauscht haben will; damit ja kein Schuldiger ganz ungestraft davon kommen möge. Er bekümmert sich auch wenig um den Unschuldigen, der auf solche Weis zu einer unverdienten schweren Strafe verurtheilt würde, „denn dies (sagt er) ist das kleinste „Uuglük, was ihn treffen kann, und was „er als ein Unglük tragen muß, und sich „Glük zu wünschen hat, daß er nicht an „dessen statt zur schimpflichen Folterbank „geführt worden.“ Wer hätte solche Kaltsinnigkeit gegen die leidende Unschuld von einem Manne erwarten sollen, der in seiner Vorrede jenen Herzenswunsch aller wohldenkenden Menschenfreunden voraus schikte: „Möchte ich doch die Freude er„leben, die Ehre der Menschlichkeit geret„tet, und dieses verwünschte Mittel (die „Folter) allgemeiner verbannt zu sehen, „als es bisher noch geschehen ist!“ Herrliche Ehre der Menschlichkeit, wo noch immer die Unschuld, des Lasters wegen, gestraft wird! wo man noch immer der allgemeinen Grundmaxime billig und menschlich gesinnter Richter zuwider handelt, und für besser hält, einen Unschuldigen zu einer nicht verdienten Strafe zu verdammen, als einen Schuldigen ohne alle Strafe loszulassen!!!

A. Was halten Sie aber von dem Kunstrichter, welcher in dem XXIX B. 1. St. 119. S. der A. d. B. den H. D. Claproth dieses an die Stelle der Folter gesezten Aequivalents wegen getadelt, und seiner Seits einen anderen Vorschlag gethan hat, was man mit Inquisiten anfangen sollte, die zur Tortur qualificiert sind? Finden Sie diesen Vorschlag billiger und menschenliebender als den Claprothischen?

B. Wenn derselbe nicht lächerlich und sich selbst widersprechend seyn soll, so streitet er eben so sehr gegen die Billigkeit und Menschlichkeit als der Claprothische Vorschlag selbst, und ist mit diesem im Grunde ganz einerley. Der Recensent apostrophiert die Vertheidiger der Folter, und heißt sie mit Inquisiten, die zur Tortur beschaffen sind, eben das zu thun, was sie mit ihnen zu thun pflegen, wenn sie auf der Folter bekennen, und nach der Hand widerruffen. Da nun aber dergleichen Inquisiten, vermög des LVII Artikels der P. H. G. O., von neuem gefoltert werden; So soll man, nach Geheiß des Recensentens, dieselbe foltern, und, nach seiner Absicht, auch nicht foltern. Wär das nicht der lächerlichste Widerspruch? Wenn also der recensentische Vorschlag einen vernünftigen, und seiner eigentlichen Herzensmeynung

zensmeynung entsprechenden Sinn haben soll, so muß es heißen: Man soll mit fürgemeldten Inquisiten eben das thun, was man mit ihnen thut, wenn sie dreymahl hintereinander auf der Folter bekannt, und allezeit nachher widerruffen haben. Denn obschon das Carolinische Geseze nicht fürschreibt, wie ofte die Folter gesagten Falls zu wiederhohlen sey, so sind doch alle Lehrer des peinlichen Rechts darinnen einig, daß über das dritte Mahl kein bekennender und widerruffender Inquisit gefoltert, sondern auser der Ordnung, und zwar, nach dem Urtheile der meisten Criminalisten, mit einem ewigen Gefängniß bestraft werden müsse. Sonach sagte der Recensent mit seinem Vorschlag selbst nichts anders, als daß man die zur Tortur qualificierte Inquisiten zu einem ewigen Gefängniß, oder einer ähnlichen auserordentlichen Strafe verurtheilen sollte, und hatte gewißlich keine Ursache desfalls den H. D. Claproth zu kunstrichtern.

A. Und was meinen denn Sie, das man mit Inquisiten anfangen soll, die, nach der bisherigen Gerichtsübung und der P. H. G. Ordnung gemäß, zur Folter zu verurtheilen wären?

B. Man

B. Man soll eben das mit denenselben thun, was man zeithero mit ihnen thun mußte, wenn sie die Folter, ohne zu bekennen, ausgestanden hatten.

A. Das hieß also wohl gar: Man sollte sie platterdings frey- und lossprechen. Allein bedenken Sie nicht, wie sehr hiedurch die gemeine Sicherheit gefähret würde, da vielleicht die meisten verwegensten Bösewichter ganz ungestraft in Freyheit gesezt werden müßten? Mit welcher ausgelassenen Kekheit würde das Laster sein Drachenhaupt empor heben, wenn es durch verstoktes Läugnen das ihm noch allein fürchterliche Nachschwerdt von sich abkehren könnte?

B. Lauter Gespenster! die nur im Dunkeln erscheinen, bey dem Lichte der Vernunft und Erfahrung aber gänzlich verstieben. Daß mit Abschaffung der Tortur für die gemeine Sicherheit gar nichts gewagt werde, bewähren die Beyspiele so vieler Staaten, welche dies unschikliche und barbarische Untersuchungsmittel, zu ihrer und der Unschuld vollkommener Sicherheit, bereits abgeschafft haben. Es bleiben auch die Fälle, wo ruchlose und für den Staat gefährliche Verbrecher in Freyheit gesezt würden, nach abgestellter Folter eben so seltsam, als bey derselben fortwährendem Gebrauche. Denn

die

die öffentliche Vertheidigung, welche zeithero dergleichen Inquisiten in Freyheit zu sezen verbothe, wenn sie schon die Tortur überstanden hatten, berechtiget auch nach abgeschaffter Folter noch den Gesezgeber zu aller Vorsicht und Sicherstellung gegen die Angriffe, womit etwann die Beschaffenheit eines solchen Menschens droht, der andere Verbrechen, oder in Ansehung des Hauptverbrechens einige sträflichen Umstände eingestanden, oder deren überwiesen worden, oder den sein zeitheriger Lebenswandel als eine sehr gefährliche Person ganz kennbar bezeichnet. Daß aber die Abschaffung der Tortur dem Laster eine Anspornung zu größerer Kühnheit seyn soll, ist so Vernunft- als Erfahrungswidrig. Ich glaube nicht, daß man in Oesterreich, Preußen, Rußland, Engelland und anderen Staaten, noch je einen Missethäter werde angetroffen haben, der zu seinem verübten Frevel dadurch bewogen worden, weil er sich vor der Tortur nicht mehr zu fürchten hatte; wie man doch gegentheils Beyspiele hat, daß die gefährlichste Räuberbanden eben dadurch entstanden sind, weil die Festigkeit der Lenden, und Sehnen jeden Verbrecher vor der Strafe schüzte; Maßen es Räuber gegeben hat, die keinen unter ihre Rotte aufnahmen, den sie nicht fürsorglich gegen die gerichtliche

Tor-

Tortur damit abhärteten, daß sie ihm eine fast ähnliche Marter anthaten, die er herzhaft ausstehen mußte. Und wie? Darf denn die im Finstern schleichende Bosheit jemahls (so lange die Gerechtigkeit ihr scharfes Rachschwerdt zu derselben Vertilgung noch gezukt hält) ungescheut an's Licht treten? Soll den berathschlagenden Bösewicht die Folter (die er wenigstens vereiteln, wo nicht überstehen kann) wohl mehr abschreken als die Strafe selbst, welcher zu entgehen ihm, nach abgeschaffter Folter, unendlich schwerer seyn wird, wenn er vor einem Richter erscheinen muß, der Welt- und Menschenkänntniß besizt, das Laster von ferne schon wittert, und weder zu gemächlich, noch zu ungedultig ist, all dessen Schritten und Triten so lange nachzuspüren, bis er es, auch in dem verborgensten Schlupfwinkel, aufgefunden hat? Denn, unter uns gesagt, wenn die Abschaffung der Tortur ganz unschädlich seyn soll, so müssen auch künftighin unsere Areopagiten dieselbe Geschiklichkeit, Gedult, und Behutsamkeit anwenden, welche die Tortur vielleicht auf immer von den peinlichen Gerichten entfernt gehalten hätte, wenn sie allezeit von Richtern wäre angewandt worden.

A. Woher aber alle die Richter nehmen, die mit Luchsaugen durch die Deke verworrener Umständen zu dringen, und ein boshaftes Menschenherz gänzlich aufzufalten im Stande sind? Leben wir nicht Zeiten, wo der Flitterstaat eines schimmernden Wizes mehr Ansehn giebt als der scharfsinnigste Verstand? Wo die eine Hälfte des Lebens mit weibischem Puze vertändelt, und die andere mit lermenden Bacchanalien vertobt wird? Wo die Thüre zu Ehren und Würden Minervens Zöglingen verriegelt, und nur den Günstlingen des Plutus (wären sie auch alle Midassen) geöffnet wird? Wo Jünglinge die wichtigste Stellen, wozu sie eine erkaufte Vorherbestimmung haben, mit keiner anderen Bildung antreten, als einem Kopfe, der nur mit unverdauten Schulideen angepropft ist, so sie ihr ganzes unrühmliches Leben hindurch wiederkäuen? Wo Männer in Aemtern, deren Pflichten sie sowenig kennen, als erfüllen, sich nur....

B. Alles nur keine Jeremiade, oder gar Satire auf unsere liebe Zeit, die in Vergleichung mit all den vorhergegangenen (wenigstens nach dem historischen Bildniß so davon uns vorgemahlt wird) immer noch die beßte ist; Obgleich, wenn sie gegen das erträumte Jahr 2440 abgewogen wer-

Bayerische Staatsbibliothek München

den sollte, man vielleicht das Urtheil mit den zwey prophetischen Worten: Mene, Tekel, darüber aussprechen müßte. Ich halte zwar auch nicht viel von dem Optimismus unserer sittlichen Welt; allein, ich glaube doch nicht, daß dieselbe jemahlen etwas anders seyn werde, als was sie schon Jahrtausende lang gewesen ist, nehmlich ein buntschekigtes Harleqinskleid, wofür unsre altkluge Philosophen, und sauertöpfischen Sittenrichter mit aller Gewalt eine einfärbige Hannswurstenjake haben wollen. Die Gesellschaft der Menschen ist ein immerwährendes Gemengsel von Herren und Sklaven, Verständigen und Thoren, Rechtschaffenen und Betrügern, Frommen und Scheinheiligen, Tugendhaften und Bösewichtern, Gelehrten und Marktschreyern, Ernsthaften und Possenreißern, Zufriedenen und Ungedultigen, kurz, von hunderterley liebens- und verabscheuungswürdigen Charakteren. Mithin wird und kann es wohl öfters an einer guten Auswahl, niemahls aber an Subjekten fehlen, denen die Großen das so hochwichtige Richteramt, ohne die mindeste Gefahr, anvertrauen können, und deren durchforschender Geist die Unschuld und Lasterhaftigkeit sehr selten mißkennen, nimmermehr aber miteinander vermengen wird. Uebrigens bleibt zwischen dem Gebrauche der

Tor-

Tortur, und derselben Abstellung immer noch der große Unterscheid, daß jener, seiner Natur nach, auch bey dem klügsten und geübtesten, diese aber allein, zufälliger Weise, bey einem ungeschikten Richter gefährlich ist, und schädliche Folgen nach sich ziehen kann nicht anders, als auch das Strafschwerdt in den Händen eines solchen Richters eben so gefährlich ist, wie das Messer in der Hand eines Kinds oder Narrens; weßhalben doch die Strafgerichte selbst nicht mögen unterlassen werden.

A. Es will mir aber bey allem dem noch nicht in Kopf, daß die Tortur so gar Gefahrvoll seyn könne. Versichert uns doch der H. Hofrath Koch zu Gießen, in seiner Vorrede zu einer neuen Ausgabe der P. H. G. O., ganz zuversichtlich: „Es sey „fast nicht möglich, daß ein Unschul„diger zur Tortur verdammt werde, wenn „man die Vorschriften der Carolin beo„bachtet, noch weniger aber sey es bey „sorgfältiger Beobachtung, sothaner Vor„schriften möglich, einen gefolterten Un„schuldigen zur Todesstrafe zu verurthei„len, weil zu dieser Verurtheilung nicht „genug sey, daß der Inquisit platterdings „ja gesagt, sondern auch erfodert werde, „daß er alle Umstände der Missethat, die

„ kein Unschuldiger also hätte sagen und „ wissen können, mitangezeigt und bekannt „ habe.“ Wenn man demnach die Sache recht beym Lichte besieht, so dürfte wohl auch die Folter nur bey einem unwissenden oder nachläßigen Richter, folglich bloß zufälliger Weise, gefährlich seyn, und nachtheilige Folgen haben können.

B. Es ist nichts neues, daß Leute, zur Vertheidigung ihrer vorgefaßter Meynungen, oft die übertriebensten Säze, mit größter Confidenz, in die Welt hinein schreiben. Wie übertrieben es wäre, zu sagen: der Richter könne in Beurtheilung des dem Inquisiten aufliegenden Verdachts (ob er zur Tortur hinreichend sey oder nicht? sich fast unmöglich irren: Der Inquisit, dem ein durch die Carolin selbst bestimmtes zur Tortur gnugsames Anzeichen im Weege steht, könne fast unmöglich unschuldig seyn; Eben so übertrieben ist es auch, zu sagen: Es sey fast nicht möglich, daß ein Unschuldiger zur Tortur verdammt werde, wenn man die Vorschrift der Carolin beobachtet, welche, eines Theils, bloß in der allgemeinen Sazung des VI Artikels besteht, (wornach kein Inquisit mit der peinlichen Frage angegriffen werden soll, es sey denn zuvor redliche und gnugsame Ver-

muthung von wegen derselben Missethat auf ihn glaubwürdig gemacht) und, anderen Theils, einige wenige zur Tortur qualificierende Anzeichen bestimmt. Betrachtet man ohne Vorurtheil diese von dem Carolinischen Geseze selbst bestimmte redliche und gnugsame Anzeichen, z. B. daß eine dem Untersuchten zuständige Sache an dem Orte, wo die Missethat geschehen, gefunden, oder das gestohlene Gut bey ihm angetroffen, oder daß derselbe von einem anderen gefolterten Verbrecher als ein Mitschuldiger angegeben worden rc. rc. welche Anzeichen alle so leichtlich trügen können, und in der That schon so ofte getrogen haben; So wird man gestehen müssen, daß auch die pünktlichste Beobachtung der Carolinischen Vorschrift die Verdammung eines Unschuldigen zur Folter noch bey weitem nicht unmöglich mache. Und was versichert denn den H. H. K., daß nicht alle diejenigen, welche bishero die Tortur überstanden haben (deren gewiß keine geringe Anzahl ist) wirklich unschuldig gewesen seyen? Ja! Hätte er nur den einzigen Vorfall beherziget, dessen ich vorhin schon Meldung gethan, wo vor wenigen Jahren die, gewißlich nicht ungeübte oder in Befolgung des Carolinischen Gesezes nachläßige, Göttinger Juristenfacultät

einen Inquisiten zur Folter verurtheilt hatte, dessen Unschuld von seinen Herren Collegen zu Gießen, bis zur höchster Evidenz, bewiesen ward; So hätte ihn dies schon vollkommen überzeugen müssen, wie leicht es möglich sey, daß ein Unschuldiger auf die Folter komme. Denn ungewisser kann nicht der Fuß des Wanderers in einer Wüste ohne Aussicht, bey stokfinsterer Nacht, herumirren, als der Geist des Richters in einem Falle, wo er die unabsehlichen und dunkeln Gefilde der Möglichkeit durchwandern, und entscheiden soll. Ob es möglicher und wahrscheinlicher sey, daß der Untersuchte die angeschuldigte That begangen, als daß er sie nicht begangen hab? Wo die ihm sonst überall vorleuchtende Fakel der Sinnen gänzlich erlischt, und nur die verschiedene Meynungen der Rechtsgelehrten als eben so viel verführende Irrlichter vor ihm her hüpfen ... Wenn aber auch der andere Theil des Kochischen Arguments wahr wäre, daß der Richter, sofern er nach Maßgabe der Carolin zu Werke geht, keinen gefolterten Unschuldigen, dem der siegende Schmerz ein falsches Bekänntniß abgedrungen, zur endlichen Strafe selbst verdammen könne; So würde doch dies der Tortur zu keiner Rechtfertigung dienen, weilen es schon grausam und unverantwortlich

gnug

gnug ist, einem Schuldlosen unmenschliche Qualen anzuthun. Indessen sollte man freylich sagen, es wäre eine bloße Unmöglichkeit, daß ein Unschuldiger zur Strafe jenes Verbrechens gezogen werden könnte, wozu er sich auf der Tortur fälschlich bekannt hat; da in dem LIV und LX Artikel der P. H. G. O. ausdrüklich verordnet ist, „daß „einem ausgefolterten Geständniß erst als- „denn unzweifelicher und beständiger weiß „zu glauben und nach Gestalt der Sachen „peinliche Straf darauf zu urtheilen sey, „wenn darinnen solche Wahrheit „befunden wird, die kein Unschul- „diger also sagen und wissen kann." Denn wie sollte es möglich seyn, daß die von einem Unschuldigen angegebene Thatumstände wahrhaft, und so beschaffen gefunden würden, daß er sie, ohne der wirkliche Verbrecher zu seyn, unmöglich hätte angeben können? Wie könnte aber auch alsdenn die Tortur bey Verbrechen Statt haben, deren Umstände theils unmöglich auszukundschaften, theils allgemein bekannt sind? Wie hätten die andächtigsten Verehrer der Carolin, die Jünger Carpzovens, jemahls einen Zauberer oder eine Zauberinn, deren sie so manches Schok verbrennen ließen, auf ein Bekänntniß verurtheilen können, welches mit all seinen Umständen

in einer kranken Phantasie dummer und abergläubischer Menschen seinen ganzen und alleinigen Grund hatte? Wie könnte man Inquisiten foltern, bloß um zu erfahren, ob sie die That mit Vorsaze verübt haben oder nicht? Wie könnte man die eines Kindermords verdächtige Weibspersonen bloß darum auf die Tortur legen, um durch ihr Geständniß eine Gewißheit darüber zu erlangen, daß das Kind lebendig zur Welt gebohren worden? Kurz, wozu könnte in diesen und ähnlichen Fällen die Folter nuzen, wo es entweder auf ein bloßes Ja sagen, oder auf Bekennung solcher Umständen ankömmt, für deren Wahrheit dem Richter anders nichts, als eben das durch die Peinen der Folter ausgezwängte Geständniß des Inquisiten Bürge ist? Es wär mithin nicht allein wirklich unmöglich, daß ein Unschuldiger von der Folter- zur Schlachtbank geliefert werden könnte, sondern es würde auch die Tortur selbst in all den Fällen (folglich meistens) hinwegfallen müssen, wo der Richter von dem Inquisiten kein solches Geständniß zu erwarten hat, welches durch Wahrbefindung der Umständen bestädtigt, und von einem Unschuldigen unmöglich abgelegt werden kann: Wenn nicht dem größten theile deren peinlichen Rechtslehrern und Auslegern der Carolin

(mit

(mit offenbarer Verläugnung des Grundsazes: daß man gehässige Dinge nicht ausbreiten, sondern soviel als möglich beschränken müsse) mehr die Ausdehnung als Einschränkung dieses abscheulichen, und gewiß über die Maßen odiosen Mittels am Herzen läge. Da nun die gemeinste Lehre hierüber ist, daß die Carolin in den angeführten zween Artikeln nicht so obenhin, und dem dürren Buchstaben nach zu verstehen, sondern es zur Verurtheilung genug sey, wenn das durch die Tortur von dem Inquisiten ausgehohlte Bekänntniß mit den wider ihn streitenden Anzeichen übereinkomme, und wenn jene von ihm bekannte Thatumstände wahr befunden werden, welche zur Vollziehung des Verbrechens gehören, und dessen wesendliche Theile ausmachen: Da solchergestallt es nur gar zu leicht seyn kann, daß ein Unschuldiger, den das Uebermaß der schmerzhaften Empfindungen zu dem festen Vorsaze, sich von den Qualen der Folter zu befreyen, gebracht hat, ein solches Bekänntniß ablege, welches sowohl denen ihm unverborgenen Umständen, woraus der Verdacht gegen ihn, und sein ganzes Unglük entquollen, als auch den Hauptverbrechensumständen gemäß ist, welche insgemein jedem bekannt sind: Da endlich ein solcher in die Enge getriebener Unglükliche

selbst seine ganze Nachsinnungskraft anstrengt, und anstrengen muß, sein Bekänntniß dem Richter wahrscheinlich, und glaublich zu machen, damit er auf keinem Hauptumstande als ein Lügner betroffen, und somit von neuem einer Marter, die er mehr als den Tod scheut, überantwortet werden möge: So ist und bleibt es auch bey dem fortwährenden Gebrauche der Folter nur gar zu leicht möglich, daß die Unschuld zur Strafe des Lasters verdammt werde; sollte auch jeder Richter, durch das Wunder einer ewigen Seelenwanderung der Rhadamantische Carpzov selber seyn... Allein, wie schon gesagt, die Tortur ließe sich nicht einmahl damit beschönigen, wenn es auch in der That unmöglich wäre, daß je ein Unschuldiger das ihm etwann abgezwungene falsche Bekänntniß mit dem Leben büßen müßte; weil es doch immer noch möglich bleibt, daß ein Unschuldiger zur Tortur verdammt werden könne. Denn die Unvernunft und Unbilligkeit des Gesezes, so die Tortur eingeführt, besteht darin, daß es den verdächtigen Untersuchten, weil er unschuldig seyn kann, nicht verurtheilt sondern gefoltert haben will; als wenn einen solchen Inquisiten, der bey allem Verdachte doch noch unschuldig seyn kann, durch die entsezlichste Qualen bis an die Schwelle des

Gra-

Grabes zu bringen, nicht eben so unmenschlich, wo nicht noch unmenschlicher wäre, als denselben kürzesten Weeges zu töden. Ich möchte den Folterianer sehen der mir auf dieses Argument eine genugthuende Antwort zu geben im Stande wär; wenn mich jemahls die Lust ankommen könnte, dasselbige diesen undultsamen Leuten unter die Bärte zu reiben, seitdem der ungenannte Reformator Italiens (welcher den angebeteten Oehlgözen, das unförmliche Chaos der Justinianischen Sammlung Römischer Gesezen, von seinem Altar stürzen, und unter dessen Trümmern, mit so manchen Mißbräuchen, auch die Tortur begraben wollte) von einem deutschen Rechtspriester, mit den niedlichsten lateinischen Floskeln (auf daß es ja die Bewohner des alten Latiums nicht überhören möchten) als ein naseweiser Neuerer, und kezerischer Freygeist öffentlich ausgeschimpft wurde: Seit dem das, troz allen Facultätsanfeindungen, unsterbliche und der Menschheit ewig Ehre und Nuzen bringende Werk: Von den Verbrechen und Strafen (worinnen die schändliche Blöße der Tortur mitaufgedekt ist) vor kurzem noch von dem in Spanien wieder neu auflebenden Glaubensgerichte unter die gefährlichen und verbothenen Bücher gezählt worden: Seitdem endlich der alte Men-

schen-

schenkenner, auf dem Berge Krapak, nicht nur die richtige Anmerkung: "Die auf "dem alten Weege einher schlendern, werfen "jene immer mit Koth und Stein, so ih- "nen einen neuen Fußsteg zeigen wollen, sondern auch die bekannte Klugheitsregel:

> Voll Irrthum ist die Welt;
>
> Drum geb ich dir zur Lehr:
>
> Vernunft zu predigen,
>
> Sey nur ein Irrsal mehr.

allen hizigen Rechthabern hinter's Ohr geschrieben hat... Verzeyhen Sie mir diese kleine Ausschweifung! ich kann unmöglich an gewisse Leute denken, ohne daß mir die Galle überläuft.

A. Und was sind denn das für gewisse Leute, wenn ich fragen darf?

B. Alle diejenigen, welche wie Maulwürfe durch einen kleinen Erdspalt den Tag anblinzen, und für Neid fast bersten möchten, wenn das Genie mit kühnem Adlersfluge der Sonne sich nähert, und ihr Licht mit unverwandten und vollen Bliken trinkt. Eine nähere Beschreibung aber erwarten Sie von mir nicht!

A. So

A. So kehren wir denn zu dem eigentlichen Gegenstande unsers Gespräches wieder zurük! Fänden Sie also kein Bedenken dabey, daß die Tortur, und mit ihr ein Geseze abgeschafft würde, das doch ohne alle vernünftige Ursache nicht gegeben worden, und schon Jahrhunderte lang im Schwange gewesen ist? Hält man doch insgemein nicht viel auf Neuerungen.

B. Wenn man auch zugäbe, daß, neben den mancherley Todesstrafen, auch die Tortur der Lasterhaftigkeit (welche freylich zu der Zeit, da die Carolin abgefaßt worden, die Nase gar zu hoch empor trug) als ein mächtiger Kappzaum angelegt worden; so könnte doch dies keine vernünftige Ursache mehr seyn, dieselbe auch dermahlen noch zu gebrauchen, wo Fürsten, nach dem wahren Ideale der Weisheit gebildet, die Ruh und Sicherheit ihrer Staaten anders, als auf Kosten und Gefahr der Unschuld zu befestigen wissen, auch in dem Uebelthäter selbst noch di Menschheit ehren, nicht durch Tyrannische Martern und Hinrichtungen, sondern durch menschlichere und dabey viel wirksamere Mittel (als da sind, die Verfassung eines ordentlichen Gesezbuches, die Aufklärung des Verstands ihrer Unterthanen durch Wissenschaften, die Belohnung

der

der Tugend, und des Fleisses, die Verbesserung der Kinderzucht u. d. gl.) den Verbrechen selbst vorzubeugen beflissen sind. Hier kann ich mich nicht enthalten, Ihnen im Vorbeygehen zu sagen, daß es sogar höchstnöthig wäre, die im Jahr 1532 aufgerichtet und beschlossen wordene Carls V und des H. R. R. peinliche Halsgerichtsordnung selbst, samt allen darnach gemodelten Provinzial-Malefizordnungen nach der feineren Forme heutiger Sitten und Denkungsart völlig umzugießen. Denn wie viele Fälle kommen nicht fast alltäglich vor, wo man sich billig ein Gewissen daraus macht, die Verbrechen mit der barbarischen Strenge dieser Gesezen zu ahnden? Was sind aber Strafgeseze, die nicht vollstrekt werden, anders, als Strohmänner, um die Vögel von dem Satfelde wegzuscheuchen, denen aber selbst bald kühne Sperlinge auf'm Kopf herum tanzen? Will man sonach den schädlichen Muthwillen, anderen seines gleichen Uebels zu thun, kräftig bezäumen, will man die so nothwendige Furcht für den Gesezen unterhalten, so schaffe man alle die alten Geseze ab, deren Strafe an den Uebertretern zu vollziehen, heut zu Tage für eine Grausamkeit gehalten wird! Man räume diese der Menschheit schimpflichen Denkmähler ihrer ehemahligen Verwilderung

hinweg! Man verfaße dafür neue und solche Strafgeseze, die auch der gütigste Regent, ohne seinem zärtlichen Vaterherz Gewalt anzuthun, vollstreken lassen kann; die nach jenem unvergleichlichen Maßstabe eingerichtet sind, welchen die, durch ihre neue Gesezgebung mehr, als durch Erniedrigung des Ottomannischen Stolzes, zur Unsterblichkeit eingeweihte Monarchinn Rußlands nicht allein dem zur Abfassung neuer Gesezen angestellten Ausschusse vorgeschrieben, sondern auch der ganzen übrigen kultivierten Welt zur Nachahmung bekannt gemacht hat; daß nehmlich eine Strafe hart genug sey, wenn das Uebel, so sie dem Missethäter anthut, das Gute übertrift, so er sich vom Verbrechen versprochen hatte. Wie viel meynen Sie nun, daß von all unseren peinlichen Gesezen übrig bleiben würde, wenn sie nach diesem einzig vernünftigen und billigen Maße zugeschnitten werden sollten?... Was will es übrigens sagen, daß die Tortur schon Jahrhunderte lang im Schwange gewesen? Daß man auf Neuerungen überhaupt nicht viel halte? Ist dies nicht die gemeine Sprache aller deren, die einer Lehre bloß deßwegen anhangen, weil sie alt ist? Ist ein tausendjähriger Irrthum weniger Irrthum als der von einem Tage? Doch ich halte es für sehr überflüssig diesem Einwurfe mit

meh-

mehrerem zu begegnen, da seine Unerheblichkeit gar zu auffallend ist.

A. Wird aber der Unschuldige, dem durch eine widrige Schikung der Verdacht eines groben Verbrechens angeschmizt worden, sich nach abgeschaffter Tortur mehrere Sicherheit versprechen können? Bleibt derselbe nicht immer noch (ja! bey einem Richter, der die Strenge für verdienstlich hält, mehr als zuvor) der Gefahr ausgesezt, auf die ihm zu Last liegende Anzeichen, als auf eine hinreichende Ueberweisung, verurtheilt zu werden? Sind die Trauergeschichten eines Danglade, Lebrun, Calas, Sirven, Martin und anderer, nicht unglükliche Beweisthümer genug, daß die Unschuld an dieser Klippe nur allzuoft scheitere? Zwar sind diese keine vaterländischen Beyspiele, allein läßt die unsrer Nation so oft vorgeworfene sklavische Nachäffung fremder Sitten und Trachten nicht billig befürchten, daß auch endlich deutsche Richter von jener ausländischen Leichtsinnigkeit angestekt werden mögen, mit welcher Menschenblut wie Wasser verschüttet wird?

B. Was für einen Vortheil hätte denn der Unschuldige, in diesem Betrachte, von Beybehaltung der Tortur zu gewarten?

Viel-

Vielleicht daß derselbe die Folter ausstehen, und somit sein Leben retten könne? Aber ich meyne, die Armsäligkeit dieses, dazu noch höchst unsicheren, Trostes bereits zur Gnüge gezeigt zu haben. Was wär es übrigens für eine fehlerhafte Folgerung: Es kann nach abgeschaffter Folter Richter geben, die einen Unschuldigen auf einen unvollständigen Beweis verdammen, folglich muß man die Tortur beybehalten? Kann es denn nicht auch bey dem Gebrauche der Folter von gleichem Schlage Richter geben? und haben sich nicht wirklich die von Ihnen angezogenen Fälle zu einer Zeit, und an Orten zugetragen, wo die Tortur üblich war? Aus Ihrer ganzen Anmerkung ist also bloß der praktische Lehrsaz herzuleiten, daß die Blutgerichten mit Männer besezt seyn müssen, deren scharfsichtiger Geist die zu beurtheilende menschliche Handlungen, nicht durch die betrüglichen Gläser, die so ofte blödsichtigen Richtern von der Parteylichkeit und Schwärmerey vor die Augen gehalten werden, sondern durch die ihm eigene und erworbene Sehungskraft unmittelbar beschaut: Die sich auf dem düstern Weege des Zweifelns, wo die Wahrheit und ihre häßliche Nebenbuhlerin, die Falschheit, beyde unkenntlich herumwandeln, als treue Freunde und Liebhaber der ersten, nie-

mahls der Gefahr aussezen, sich in die vergiftete Arme der anderen zu werfen, sondern vor beyden mit schnellen Schritten fürüber gehen: Die sich selbst jene von aller unbedachtsamen Strenge zurükschrekende Erinnerung machen: Wird die Welt oder die Nachkommenschaft mein Urtheil nicht ungerecht schelten? Werde ich auch ruhig schlafen können, wenn meine Hände vom Blute eines Unschuldigen triefen? Kurz, die bey ihren Urtheilen sowohl der Leitung ihres guten Herzens, als aufgeklärten Verstandes folgen. Wie gewiß nun die Tortur nimmermehr unter der teuschenden Larve eines Mittels die Wahrheit aufzufinden in der Themis Heiligthum sich würde haben einschleichen können, wenn allezeit Männer von jeztbeschriebenem Muster auf den Richterstühlen gesessen hätten; So gewiß kann auch künftighin, wenn dieselbe auf ewig daraus verbannt seyn wird, die Gerechtigkeit nicht mehr ein Schreken der Unschuld seyn, wofern die Priester derselben keine ungeweihten Opferknechte sind.

A. Ihr ganzer Hauptgrund, die Tortur abzuschaffen, beruhet demnach einzig und allein darauf, weil der Untersuchte unschuldig seyn kann. Wenn nun aber derselbe bereits ein geständiger oder überwiesener Verbrecher

ist,

ist, und es nur noch drauf ankömmt, daß er einige zu wissen nöthige Umstände angeben, oder aber noch andere gröbere Mißhandlungen, deren er verdächtig ist, bekennen solle, können Sie auch in diesen und ähnlichen Fällen der Tortur die Billigkeit absprechen?

B. Ich hab es zum Voraus erinnert, daß ich durchaus nur von jener Foltergattung spreche und sprechen wolle, womit ein Untersuchter gezwungen werden soll, sein eigener Verräther und Henker zu werden. Daß dieses Verfahren unvernünftig und unmenschlich, mithin einzustellen sey, folgt freylich aus dem einzigen Betrachte schon, weil ein solcher Untersuchter wirklich unschuldig seyn kann. Ich habe doch aber auch hier und da andere, und solche Beweggründe mit einfließen lassen, wornach jeder, der die Menschheit in Ehren hält, die Tortur überhaupt, und in allen Fällen mißbilligen muß. Indessen will ich mich hierüber weitläuftig nicht aufhalten, sondern bloß Ihnen noch zu überlegen anheim geben, ob es wohl rathsam sey, die Folter in irgend einem Falle beyzubehalten, da sie der Erfahrung gemäß schon ein Mahl von einer Art Vorfallenheiten zur anderen bis zu einem so weit ausgebreiteten schädlich und schändlichen Un-

wesen erwachsen ist; mithin auch künftig (wenn sie nicht mit Strunk und Stiel ausgerottet, und sogar ihr Andenken vertilgt werden sollte) unfehlbar wiederum erwachsen dürfte. Denn bekannt ist, daß die Tortur bey den Griechen und Römern anfänglich nur den Sklaven zugedacht gewesen, wenn es nehmlich darum zu thun war, einen Beweis wider ihre Herren zu erlangen, die einer Mißhandlung wegen im Verdachte waren; und daß es endlich nach und nach mit derselben zu jenem großen Unfuge gekommen sey, der bis auf unsere Zeiten fortgepflanzt worden ist. Was sollte es auch der Folter bedürfen, um die Mitschuldigen zu entdeken, oder sonstige zu wissen nöthige Umstände von dem überzeugten Verbrecher herauszubringen? Wenn alle gütliche Vorstellungen bey einem solchen widerspänstigen Bösewicht nichts verfangen wollen, so verschärfe man lieber seine Strafe in Ansehung dieser neuen Bosheit; man kündige ihm diese zugesezte Schärfe samt ihrer Ursache an, und lasse sie unabänderlich mit der Strafe selbst an ihm vollziehen, wenn er bis dahin auf seiner Hartnäkigkeit verharret. So kann doch die Tortur, dieses wie der Krebs um sich fressende Uebel, aus den peinlichen Gerichten gänzlich verbannt bleiben. Warum sollte man aber gar die Fol-

ter brauchen müssen, um einen überwiesenen Missethäter zum Bekänntniß noch grösserer Frevelthaten zu bringen, die er begangen zu haben vermuthet wird? Soll man einen Unglüklichen, der bereits den Strang verdient hat, noch zu dem Ende folteren, um ihn etwann zum Scheiterhaufen verdammen zu können? Ist denn die so mannigfaltige Weis, Menschen abzuschlachten, kultivierten Völkern, will nicht sagen Christen, wohlanständig? Ist sie nothwendig den wahren Endzwek der Todesstrafen zu erreichen? Ist die gewaltsame Zernichtung eines menschlichen Wesens nicht schon an sich selbst schreklich und schauervoll genug, es mag dieselbe durch Zuschnürung oder Abhauung der Kehle, durch Zerschmetterung aller Gebeinen mit dem Rade, oder durch verzehrendes Feuer geschehen? Eine unnöthige Grausamkeit würde also die Tortur in diesem Falle seyn. Nicht zu gedenken, daß es in allen Fällen unvernünftig sey, jemanden durch Gewalt der Schmerzen zu einem Bekänntniß nöthigen zu wollen, welches niemahls für eine zuverläßige Wahrheit vernünftiger Weise gehalten werden kann eben darum, weil es gewaltsam erzwungen ist. Man sollte fast glauben unsere ehrliche Vorfahren hätten dieses aus dem Römischen Rechte in den deutschen peinlichen Proceß

eingeschobene Untersuchungsmittel aus eben diesem Grunde die Unvornunft benahmset, wie solches aus einer im XV Jahrhundert in Sächsischer Mundart geschriebener Chronik, die uns Leibniz im III Bande seiner Braunschweigischen Geschichtsschreibern aufbewahrt hat, S. 371. zu ersehen ist.

A. Sollte es denn aber auch zum gemeinen Beßten wohl dienlich seyn, die Abschaffung der Tortur öffentlich zu verkündigen? Würde dies nicht die Uebelthäter, welche sich ohnehin gegen die Forschungen des Richters mit einer stählernen Stirne zu waffnen pflegen, in ihrer Halsstarrigkeit noch steifen, und somit die peinliche Untersuchungen sehr beschwerlich machen?

B. So wenig die Tortur selbst dessenthalben beyzubehalten ist, weil dadurch die Untersuchungen oft erleichtert würden; eben so wenig ist aus diesem Grunde die öffentliche Bekanntmachung jenes für die Menschheit so wohlthätigen Gesezes zu unterlassen. Und wie? sollte deßwegen die jezige und künftige Welt nicht alle Ausgüsse des Menschenliebenden Herzens unsers beßten Landesvaters kennen und bewundern dürfen, damit in hundert Fällen vielleicht ein Mahl

die fortdaurende Scheue der Tortur den Untersuchten von einem halsstarrigen Läugnen abhalten möge? Sollte deßwegen das erhabene Bildniß unsers so Güte- als Weisheitsvollen CARL THEODORS nicht jezt schon auch in dem Tempel der Menschlichkeit neben Theresiens, Josephs, Catharinens, und Friedrichs Götterbildern glänzen, damit etwann hier und dort ein rauher und bequemlicher Richter dem Untersuchten noch ein Bekänntnis ausschreken könne? Die Erfahrung hat es gelehrt, wie lieb und werth manchem Richter, der einmahl die Tiegermilch der alten Rechtsübung eingesogen hat, die Folter noch sey, wenn sie auch schon durch die ernstlichsten Befehle eines menschlicheren Gesezgebers verbothen ist. Nachdem (1740) die Tortur in den Preußischen Staaten abgeschafft war, so hatten viele Richter an derselben Statt eigenmächtig Stokschläge eingeführt. Und kaum war (1756) diesem untergeschobenen Uebel gesteurt, so fieng es bald darauf von neuem an, sich unter dem Nahmen eines Examinis rigorosi auszuspreußen; bis endlich (1766) der über Irrthümer und Mißbräuche so stark eifernde Friedrich auch diesem Unheile gänzlich abhalf. Solchemnach ist die öffentliche Kundmachung des Gesezes, daß die Erforschung der Wahrheit bey pein-

lichen

lichen Untersuchungen kein Werk gefühlloser Henkersknechten mehr seyn soll, auch des Ends nothwendig, damit kein Richter, der auf den alten Schlendrian erpicht ist, sich so leicht getrauen därfe, entweder die Folter selbst, oder ein gleich gewaltsames Mittel unter der Hand wiederum in Uebung zu bringen. Ja! man ist sogar der Unschuld, welche in die Neze eines groben Verdachts durch einen besonderen Unstern verstrikt werden kann, diese vorläufige Tröstung schuldig, damit sie, wenn jener Unglüksfall sich ereignet, bey ihrem alsdenn ohnehin schon großen Ungemache, nicht auch noch von dem gräulichen Gespenste der Folter geängstiget werde. Es trete sonach immer die Bosheit mit gestählter Stirne vor den Richter, so wird sie doch der Pünktlichkeit und dem zuversichtlichen Gange der Untersuchung nicht bis zum Ende widerstehen, noch weniger sich so verbergen mögen, daß die gemeine Sicherheit der Gefahr ausgesezt bleibe, von derselben weiter gekränkt und gestört zu werden.

A. Nun weiß ich nichts mehr Sie zu fragen, als: warum man dem Unfuge der Tortur in unserm Vaterlande länger als anderswo zugesehen habe, und vielleicht noch zusehe? Ist doch dieselbe keines von jenen

Uebeln

Uebeln, wobey ein großer Theil unsrer Mitbürger sich gut befindet; denn ich wüßte führwahr, auser dem Henker, Niemanden, der durch Unterlassung des Folterns etwas verlöhre.

B. Um Ihnen diese Frage ausführlich zu beantworten, müßte ich noch ein Mahl so lange mit Ihnen sprechen. Ich will also nur kürzlich einer Ursache gedenken, warum die Abschaffung der Tortur in manchen Staaten so große Schwierigkeiten finde. Was kann es helfen, daß die beßten Köpfe, die größten Genies unsers Jahrhunderts sich öffentlich gegen die Tortur erklärt, und derselben Abscheulichkeit mit den lebhaftesten Farben geschildert haben, wenn Männer Obrigkeitliche Aemter führen, die entweder der alten Mönchsmaxime: Laisser aller le Monde, comme il va &c. getreulich folgen, oder aber alles, was nur nach dem Alterthume schmekt, mit so blinder und fanatischer Hize verehren, daß mitten unter denselben einer aufsteht, der an all seine Rechtgläubigen Amtsbrüder in mühesam ausgeklaubtem und nonsensikalischem Latein, eine Epistel schreibt, und, zur Demüthigung unseres mit seiner Weisheit und Aufklärung sich so hoch brüstenden Jahrhunderts, durch öffentlichen Druk bekannt macht, die

in wörtlicher Uebersezung also lautet: „Ich
„ ermahne und bitte euch, liebsten Brüder!
„ um Gottes und der Kirche Christi, auch
„ eueres eigenen Heils willen, hütet euch
„ für falschen Propheten, die in Schafs-
„ häuten zu euch kommen, inwendig aber
„ reißende Wölfe sind. Nehmt sie nicht
„ auf in euere Häuser, ja! mit dergleichen
„ sezt euch nicht einmahl zu Tische. Mei-
„ det die unheilige Neuheiten der Worten.
„ Meidet alle neue, und dem Alterthume
„ widerstrebende Lehren und Meynungen,
„ wie Schlangen, Skorpionen, und Ba-
„ silisken, damit sie euch nicht, sowohl mit
„ dem Anrühren, als auch Sehen und
„ Anblasen, erschlagen. Meidet die neu-
„ lich geoffenbart wordenen geheimen Din-
„ ge, welche anzunehmen, und welchen an-
„ zuhangen niemahls die Sache der Catho-
„ lischen gewesen. Meidet die Lehrer, de-
„ nen es vor dem Wissen der Alten ekelt,
„ und die unter dem falschen Nahmen der
„ Wissenschaft am Glauben schiffbruch lei-
„ den. Meidet die Ausleger, welche den
„ Zaun schneiden, die Grenzsteine der Vä-
„ ter versezen, den Catholischen Glauben
„ fällen, und die kirchlichen Lehrsäze zerrei-
„ ßen. Meidet die geschminkten Naturkün-
„ diger, welche, da sie ihren Verstand nicht
„ zum Gehorsame des Glaubens gefangen

„geben

„ geben wollen, und von ihrer Wissenschaft
„ zu Narren gemacht sind, die höchsten
„ Geheimnisse zusammen krazen (corradunt).
„ Haltet die Forme der gesunden Worten,
„ die ihr von der Kirche gehört habt im
„ Glauben, und in der Liebe in Christo.
„ Stehet stark und fest im Glauben, wo-
„ rinnen auch ich zu leben und zu sterben
„ inbrünstig begehre. Amen. Geschrie-
„ ben im Jahr 1769."

Meynen Sie nicht, daß dieses Apostelmäßige Sendschreiben auf die mit eben demselben Geiste der Orthodoxie besessene Herren Collegen einen unendlich stärkeren Eindruk machen müsse, als alle das profane Räsonnieren eines Sonnenfels, Beccaria, Pilati, Risi, Real, Voltaire, Bielfeld, Montesquieu, Jaucourt, und vieler anderen?

A. Aber, mein Gott! was hat denn die Tortur für einen Zusammenhang mit dem Catholischen Glauben? Der Französische Gottesgelehrte Vives war ja gewiß ein rechtschaffener Catholik, und doch hat er, bekannter maßen, die Tortur für einen Heydnischen, und dem Geiste des wahren Christenthums schnurgrad zuwiderlaufenden Mißbrauch gehalten; ohne daß es je einem Theo-

logischen

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

logischen Kezermacher eingefallen wär, deßhalben das Anathema über ihn auszuruffen. Mich wundert's sonach, daß nicht auch von den altgläubigen Rechtsgelehrten schon einer ausgegangen sey, zu Ehren der Tortur, wie Gaßner zu Ehren des Teufels, Zeichen und Wunder zu thun.

B. Es ist Zeit, daß wir abbrechen; denn wir würden vielleicht jezt unser Gespräche auf einen Ton stimmen, wobey ich nicht gerne von gewissen Leuten behorcht seyn wollte. Ich weiß, daß Sie nunmehro mit mir gleiche Gedanken von der Tortur hegen, und dem Patriotischen Wunsche von Grunde Ihres Herzens beypflichten: Möchte doch Vater Chronos in sein ewiges Denkbuch wahrhaft rühmlicher, und der Menschheit nüzlicher Thaten bald einschreiben können: **Carl Theodor, der Weise, der Gütige** hat, soweit sein sanfter Zepter reicht, durch gänzliche Abschaffung der Tortur, die unmenschliche Peinigung und das blutige Verderben der Unschuld unmöglich gemacht!!!

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zufällige Gedanken über die Tortur

S.l. 1777

Crim. 101
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394346-5
VD18 14595311-001